

Akkreditierungsbericht 1445-2 (P-0377)

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Dresden International University
Ggf. Standort	

Studiengang 01	Osteopathie		
Abschlussbezeichnung	B.Sc.		
Standorte	Berlin, Hamburg		
Studienform	Präsenz ☒	Fernstudium ☐	
	Vollzeit ☒	Intensiv ☐	
	Teilzeit ☐	Joint Degree ☐	
	Dual ☐	Kooperation § 19 MRVO ☒	
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	☐	Kooperation § 20 MRVO ☐
Studiendauer (in Semestern)	8		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	240		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv ☐	weiterbildend ☐	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2017		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	70	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	60	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒

Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	0	Pro Semester ☐ Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:	01.10.2017-31.03.2021	

Konzeptakkreditierung	☐
Erstakkreditierung	☐
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1
Verantwortliche Agentur	ZEVA Hannover
Zuständige/r Referent/in	Dr. Barbara Haferkorn
Akkreditierungsbericht vom	24.09.2025

|

Studiengang 02	Osteopathie		
Abschlussbezeichnung	M.Sc.		
Standorte	Berlin, Hamburg		
Studienform	Präsenz ☒	Fernstudium ☐	
	Vollzeit ☒	Intensiv ☐	
	Teilzeit ☐	Joint Degree ☐	
	Dual ☐	Kooperation § 19 MRVO ☒	
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend ☐	Kooperation § 20 MRVO ☐	
Studiendauer (in Semestern)	2		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv ☒	weiterbildend ☐	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2017		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	70	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	35	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	21	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:	01.10.2018-31.03.2021		

Konzeptakkreditierung	☐
Erstakkreditierung	☐
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Studiengang 05	Chiropraktik	
Abschlussbezeichnung	B.Sc.	
Standorte	Dresden (Bad Oeynhausen, Eindhoven)	
Studienform	Präsenz ☒	Fernstudium ☐
	Vollzeit ☒	Intensiv ☐
	Teilzeit ☐	Joint Degree ☐
	Dual ☐	Kooperation § 19 MRVO ☒
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend ☐	Kooperation § 20 MRVO ☐
Studiendauer (in Semestern)	8	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	240	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv ☐	weiterbildend ☐
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2016	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	15	Pro Semester ☐ Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	10	Pro Semester ☐ Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	10	Pro Semester ☐ Pro Jahr ☒
*Bezugszeitraum:	01.10.2016-31.03.2021	

Konzeptakkreditierung	☐
Erstakkreditierung	☐
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Studiengang 06	Chiropraktik	
Abschlussbezeichnung	M.Sc.	
Standorte	Dresden (Bad Oeynhausen, Eindhoven)	
Studienform	Präsenz ☒	Fernstudium ☐
	Vollzeit ☒	Intensiv ☐
	Teilzeit ☐	Joint Degree ☐
	Dual ☐	Kooperation § 19 MRVO ☒
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend ☐	Kooperation § 20 MRVO ☐
Studiendauer (in Semestern)	2	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv ☒	weiterbildend ☐
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2016	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	15	Pro Semester ☐ Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	7	Pro Semester ☐ Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	7	Pro Semester ☐ Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:	WS 2016/17 – WS 2020/21	

Konzeptakkreditierung	☐
Erstakkreditierung	☐
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Inhaltsverzeichnis

Ergebnisse auf einen Blick	8
Vorbemerkung.....	12
Kurzprofile der Studiengänge	13
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums	17
1. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	19
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	19
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	19
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	20
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	21
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	21
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	22
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	22
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	22
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	24
2. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	25
Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung sowie Qualitätsverbesserung im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens.....	25
Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	25
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	25
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	43
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	63
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	65
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	67
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	68
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	68
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	69
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	69
3. Begutachtungsverfahren	70
Allgemeine Hinweise	70
Gutachtergruppe	70
Datenblatt.....	70

Rechtliche Grundlagen	70
Daten zum Studiengang	71
5 Glossar	84
Anhang.....	85

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01: Osteopathie (B.Sc.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☐ erfüllt

☒ nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

- Auflage 1 (§ 9): Art und Umfang der Kooperation der Hochschule mit dem Kooperationspartner sind auf der Homepage der Hochschule zu beschreiben.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☐ erfüllt

☒ nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- Auflage 1 (Kriterium § 11): Die jeweils aktuellen rechtlichen Vorgaben für eine Berufsausübung in Deutschland, die die Absolvent*innen nach Abschluss des Studiums zu erfüllen haben, sind in den Dokumenten (Prüfungsordnung, Diploma Supplement) und im Internet/ auf den Webseiten explizit zu nennen.
- Auflage 2 (Kriterium § 12): Um sicherzustellen, dass die Absolvent*innen später in ihrem Beruf die Berechtigung haben, direkt am Patienten, im Sinne der Versorgung zu arbeiten, ist in das Studium eine Möglichkeit zu inkludieren, die Heilpraktikererlaubnis zu erwerben. Der Studienabschluss sollte dann auch unabhängig vom Alter des Absolventen, die Ausübung des Berufs ermöglichen. Alternativ könnten nur solche Studierenden zum Studium zugelassen werden, die bereits über eine Heilpraktikererlaubnis oder eine Approbation als Arzt/Ärztin verfügen.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Studiengang 02: Osteopathie (M.Sc.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☐ erfüllt

☒ nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

- Auflage 1 (§ 9): Art und Umfang der Kooperation der Hochschule mit dem Kooperationspartner sind auf der Homepage der Hochschule zu beschreiben.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☐ erfüllt

☒ nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- Auflage 1 (Kriterium § 11): Die jeweils aktuellen rechtlichen Vorgaben für eine Berufsausübung in Deutschland, die die Absolvent*innen nach Abschluss des Studiums zu erfüllen haben, sind in den Dokumenten (Prüfungsordnung, Diploma Supplement) und im Internet/ auf den Webseiten explizit zu nennen.
- Auflage 2 (Kriterium § 12): Um sicherzustellen, dass die Absolvent*innen später in ihrem Beruf die Berechtigung haben, direkt am Patienten, im Sinne der Versorgung zu arbeiten, ist in das Studium eine Möglichkeit zu inkludieren, die Heilpraktikererlaubnis zu erwerben. Der Studienabschluss sollte dann auch unabhängig vom Alter des Absolventen, die Ausübung des Berufs ermöglichen. Alternativ könnten nur solche Studierenden zum Studium zugelassen werden, die bereits über eine Heilpraktikererlaubnis oder eine Approbation als Arzt/Ärztin verfügen.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Studiengang 05: Chiropraktik (B.Sc.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

☐ erfüllt

☒ nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

- Auflage 1 (§ 9): Art und Umfang der Kooperation der Hochschule mit dem Kooperationspartner sind auf der Homepage der Hochschule zu beschreiben.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

☐ erfüllt

☒ nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- Auflage 1 (Kriterium § 11): Die jeweils aktuellen rechtlichen Vorgaben für eine Berufsausübung in Deutschland, die die Absolvent*innen nach Abschluss des Studiums zu erfüllen haben, sind in den Dokumenten (Prüfungsordnung, Diploma Supplement) und im Internet/ auf den Webseiten explizit zu nennen.
- Auflage 2 (Kriterium § 12): Um sicherzustellen, dass die Absolvent*innen später in ihrem Beruf die Berechtigung haben, direkt am Patienten, im Sinne der Versorgung zu arbeiten, ist in das Studium eine Möglichkeit zu inkludieren, die Heilpraktikererlaubnis zu erwerben. Der Studienabschluss sollte dann auch unabhängig vom Alter des Absolventen, die Ausübung des Berufs ermöglichen. Alternativ könnten nur solche Studierenden zum Studium zugelassen werden, die bereits über eine Heilpraktikererlaubnis oder eine Approbation als Arzt/Ärztin verfügen.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Studiengang 06: Chiropraktik (M.Sc.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

☐ erfüllt

☒ nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

- Auflage 1 (§ 9): Art und Umfang der Kooperation der Hochschule mit dem Kooperationspartner sind auf der Homepage der Hochschule zu beschreiben.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

☐ erfüllt

☒ nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- Auflage 1 (Kriterium § 11): Die jeweils aktuellen rechtlichen Vorgaben für eine Berufsausübung in Deutschland, die die Absolvent*innen nach Abschluss des Studiums zu erfüllen haben, sind in den Dokumenten (Prüfungsordnung, Diploma Supplement) und im Internet/ auf den Webseiten explizit zu nennen.
- Auflage 2 (Kriterium § 12): Um sicherzustellen, dass die Absolvent*innen später in ihrem Beruf die Berechtigung haben, direkt am Patienten, im Sinne der Versorgung zu arbeiten, ist in das Studium eine Möglichkeit zu inkludieren, die Heilpraktikererlaubnis zu erwerben. Der Studienabschluss sollte dann auch unabhängig vom Alter des Absolventen, die Ausübung des Berufs ermöglichen. Alternativ könnten nur solche Studierenden zum Studium zugelassen werden, die bereits über eine Heilpraktikererlaubnis oder eine Approbation als Arzt/Ärztin verfügen.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Vorbemerkung

Zur Reakkreditierung wurden ursprünglich drei Bachelorstudiengänge und drei dazu konsekutive Masterstudiengänge vorgelegt. Für die Studiengänge arbeitete die Hochschule mit verschiedenen nicht-hochschulischen Kooperationspartnern zusammen (jeweils für einen Bachelorstudiengang und den dazu konsekutiven Masterstudiengang).

Eingehend wurde im Rahmen der Vor-Ort-Begehung über die Qualifikationsziele und die Konzepte der einzelnen Studiengänge diskutiert. Dabei ging es um die Abgrenzung der Qualifikationsziele der Studiengänge gegenüber einer reinen Ausbildung, um die Abstufung der Lernergebnisse zwischen den jeweiligen Bachelor- und Masterstudiengängen und insbesondere auch um die Berufsbefähigung/Employability, die in den einzelnen Studiengängen erreicht werden kann sowie deren transparente Darstellung. Unter Berufsbefähigung ist an dieser Stelle nicht nur der erforderliche Kompetenzaufbau seitens der Studierenden gemeint, sondern vielmehr die Frage, ob die Absolvent*innen nach Abschluss des Studiums über die formalen Qualifikationen verfügen, um unter den gesetzlichen Voraussetzungen in Deutschland osteopathisch in der Patient*innenversorgung tätig zu werden und somit osteopathische Behandlungen auch tatsächlich an Patient*innen ausüben zu dürfen.

Die Hochschule hat nach der Begehung im Rahmen einer Qualitätsverbesserungsschleife in einer Stellungnahme auf Kritikpunkte der Gutachtergruppe reagiert, weitere Unterlagen eingereicht und den Antragstext angepasst. Der Antragstext wurde nach Darstellung der Hochschule mit der Zielsetzung angepasst, die Qualifikationsziele zwischen den Bachelor- und Masterstudiengängen zu schärfen und zu denen einer Ausbildung abzugrenzen. In einer „Anlage zur Qualitätsverbesserung“ wurden von der Hochschule die Qualifikationsziele der Bachelorstudiengänge denen des jeweils konsekutiven Masterprogramms gegenübergestellt (siehe dazu auch 2.2.1). Von einer Gegenüberstellung der Qualifikationsziele der Studiengänge zu den jeweiligen reinen Ausbildungen der Kooperationspartner wurde allerdings abgesehen. Die Hochschule schrieb dazu, dass sie die Qualifikationsziele überarbeitet habe, um die Niveauunterschiede deutlich zu machen (siehe Anlage zur Qualitätsverbesserung). Ferner ging die Hochschule auf die Beschäftigungsmöglichkeiten für Bachelor- und Masterabsolventen ein, die (noch) keine Heilpraktikerprüfung abgelegt haben, ein (siehe dazu 2.2.1).

Daneben wurden auch die Modulbeschreibungen für den Studiengang Osteopathie B.Sc./M.Sc. hinsichtlich der Qualifikationsziele und der Lehr/Lernformen der Module angepasst. Das allgemeine Lehrveranstaltungs-konzept wurde im Selbstbericht genauer beschrieben (Selbstbericht, Abschnitt 3.1.2).

Der im Anschluss an die Qualitätsverbesserungsschleife abgestimmte Akkreditierungsbericht setzte sich mit den Qualifikationszielen der Studiengänge vorwiegend zusammenfassend auseinander, was vom Akkreditierungsrat kritisiert wurde. Die Tatsache, dass sich der Bericht hauptsächlich auf die studiengangsübergreifenden Qualifikationsziele beziehe und die Begründung der zu den Qualifikationszielen zu generisch erschienen, genauso wie die Bewertung der Studiengangskonzeptionen, führte zur Zurückweisung des Berichtes. Daneben wurde vom Akkreditierungsrat auch die Außendarstellung der Studiengänge auf den Internetseiten der Kooperationspartner kritisiert (siehe dazu Prüfbericht, 1.8.)

In dem jetzt vorliegenden Bericht wurden nun für jeden einzelnen Studiengang, die von der Hochschule übergeordnet formulierten Qualifikationsziele und die studiengangsspezifischen Qualifikationsziele im

Zusammenhang eingehend betrachtet, mit dem Hochschulqualifikationsrahmen¹ (HQR) abgeglichen und bewertet. Dies führte zu einer Neubewertung der Studiengänge hinsichtlich der Kriterien Qualifikationsziele und Studiengangskonzeption. (Siehe dazu 2.2.1 und 2.2.2.1). Weiterhin bestehen bleibt aber die Kritik der Gutachter*innen an der Berufsbefähigung/Employability (s.o), die in den neu formulierten Auflagen nun deutlicher werden soll.

Die Ausführungen beziehen sich auf die während der Online-Begehung geführten Gespräche am 07.02.2022, den angepassten Antragstext (Band 1, übermittelt am 19.07.2022) und die ursprünglichen Anlagenbände 2 bis 4 (unter Berücksichtigung der am 19.07.2022 übermittelten Dokumente zur Qualitätsverbesserung und der Anlage zur Qualitätsverbesserung).

Da den Studiengängen übergeordnete Verfahrensweisen an der Hochschule, wie z.B. zur Beratung und Betreuung der Studierenden, zur Organisation von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, zum Qualitätsmanagement und zur Chancengerechtigkeit gemeinsam sind, werden im vorliegenden Bericht (soweit möglich) Sachverhalte und Bewertungen, die auf mehrere Studiengänge zutreffen, zusammengefasst, um Wiederholungen zu vermeiden und die Lesbarkeit des Berichtes zu erhöhen.

Zwischenzeitlich wurde die Kooperation mit einem der Partner und damit auch der entsprechende Bachelor- und Masterstudiengang (Studiengang 03 und 04 Osteopathische Therapie (B.Sc./M.Sc.) eingestellt. Diese Studiengänge werden im Bericht nicht mehr berücksichtigt.

Die DIU ist hundertprozentige Tochter der TU Dresden Aktiengesellschaft und ist vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst Sachsen als Hochschule staatlich anerkannt.

Kurzprofile der Studiengänge

Die hier zur Reakkreditierung beantragten Studiengänge sind der Hochschule zufolge dem Bereich der integrativen Medizin zuzuordnen. In den Studiengängen soll eine Ausbildung zum Osteopathen/zur Osteopathin bzw. zum Chiropraktiker/zur Chiropraktikerin auf akademischem Niveau angeboten werden. Zur Berufsausübung muss zusätzlich eine Heilpraktikerprüfung abgelegt werden, die zur Heilpraktikererlaubnis führt (und die ein Mindestalter von 25 Jahren voraussetzt) oder eine Approbation als Arzt/Ärztin vorhanden sein. Insbesondere zur Vermittlung der medizinischen Grundlagen werden vorwiegend Professor*innen und professorale Dozierende eingesetzt. Das Arbeiten nach der guten wissenschaftlichen Praxis soll durch das Anfertigen der Abschlussarbeiten nachgewiesen werden. Entsprechende wissenschaftliche und statistische Verfahren sind Gegenstand der Studieninhalte.

Die Studierenden sollen umfangreiches medizinisches Grundlagenwissen und Basis- und Fachwissen der Osteopathie bzw. Chiropraktik erwerben.

Praktische Teile in den Studiengängen beinhalten Klinikanteile in Lehrpraxen, mentoriell begleitete Praxisteile sowie Ambulatorien. So sollen die Studierenden in Bezug auf Anamnese, Diagnose und osteopathische oder chiropraktische Therapie „anwendungssicher“ ausgebildet werden.

¹ Der HQR erschien für die Betrachtung der Studiengänge im Rahmen eines Akkreditierungsverfahren für geeigneter als der ursprünglich in der Argumentation verwendete DQR.

Über die Studiengänge hinweg sollen den Angaben der Hochschule zufolge insbesondere die folgenden inhaltlichen Ziele erreicht werden:

- Erhaltung und Förderung von studentischer Motivation und Eigeninitiative
- Förderung der wissenschaftlichen und praktischen Professionalisierung
- Stärkung der Eigenverantwortung und Beteiligung der Studierenden
- Interdisziplinäre Verbindung von grundlagenmedizinischen, psychosozialen, therapeutischtheoretischen und klinisch-praktischen Inhalten während der gesamten Studienlaufzeiten
- Berücksichtigung der evidenzbasierten Grundlagen der Medizin, sowie der empirischen und kritischen Grundlagen naturwissenschaftlichen Denkens und einer ganzheitlichen Perspektive auf Gesundheit und Krankheit.
- Förderung aller Aspekte für eine weiterführende Akademisierung der Studiengänge, d.h. aufbauend auf dem Master in Richtung Promotion und Professur.

Studiengang 01: Osteopathie (B.Sc.)

Der anwendungsorientierte Bachelorstudiengang Osteopathie wird in Kooperation mit der Osteopathie Schule Deutschland (OSD) mit Standorten in Berlin und Hamburg durchgeführt. Die Studierenden entschieden sich zu Beginn des Studiums für einen der beiden Studienorte. Der Studiengang wird als Vollzeit-Präsenzstudiengang angeboten. In einer Regelstudienzeit von acht Semestern werden 240 ECTS-Punkte vergeben.

Es werden Grundlagen der Medizin und des wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt. Durch das Erlernen, Anwenden und Reflektieren von medizinisch-klinischen und osteopathischen Vorgehensweisen am Bewegungsapparat, den Organen und des sog. kraniosakralen Systems erlernen die Studierenden die Fähigkeit, selbständig zu untersuchen und zu behandeln.

Übungen zum Thema Kommunikation und die frühe Beobachtung und Anwendung im klinischen Kontext der Lehrpraxis ermöglichen es den Studierenden, eigene Erfahrungen im Umgang mit und der Behandlung von Patienten zu machen.

Grundlegend wird auch die Kenntnis von Faktoren, die Gesundheit und Krankheit wesentlich beeinflussen (Epigenetik, Schlaf, Ernährung, psychische und gesellschaftliche Faktoren), vermittelt.

Zur Berufsausübung muss zusätzlich eine Heilpraktikerprüfung abgelegt werden (die ein Mindestalter von 25 Jahren voraussetzt) oder eine Approbation als Arzt/Ärztin vorhanden sein.

Studiengang 02: Osteopathie (M.Sc.)

Der anwendungsorientierte konsekutive Masterstudiengang Osteopathie wird in Kooperation mit der Osteopathie Schule Deutschland (OSD) mit Standorten in Berlin und Hamburg durchgeführt. Die Studierenden entschieden sich zu Beginn des Studiums für einen der beiden Studienorte. Der Studiengang wird als Vollzeit-Präsenzstudiengang angeboten. In einer Regelstudienzeit von zwei Semestern werden insgesamt 60 ECTS-Punkte vergeben.

Es werden Grundlagen der Medizin und des wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt. Durch das Erlernen, Anwenden und Reflektieren von medizinisch-klinischen und osteopathischen Vorgehensweisen am Bewegungsapparat, den Organen und des sogenannten kraniosakralen Systems erlernen die Studierenden die Fähigkeit, selbständig zu untersuchen und zu behandeln.

Übungen zum Thema Kommunikation und die frühe Beobachtung und Anwendung im klinischen Kontext der Lehrpraxis ermöglichen es den Studierenden, eigene Erfahrungen im Umgang mit und der Behandlung von Patienten zu machen.

Die im Bachelorstudiengang grundlegend vermittelte Kenntnis von Faktoren, die Gesundheit und Krankheit wesentlich beeinflussen (Epigenetik, Schlaf, Ernährung, psychische und gesellschaftliche Faktoren), werden im Masterstudiengang durch vertiefende osteopathische und fachübergreifende Kompetenzen integrativ erweitert und im Kontext der Lehrpraxis auch angewandt. Eine individuelle professionelle und persönliche Entwicklung und breite Anwendung von Prinzipien zur Beratung und Behandlung von Patienten wird hierdurch ermöglicht. Übungen zum Thema Kommunikation und die frühe Beobachtung und Anwendung im klinischen Kontext der Lehrpraxis ermöglicht es den Studierenden, eigene Erfahrungen im Umgang mit und der Behandlung von Patienten zu machen.

Zur Berufsausübung muss zusätzlich eine Heilpraktikerprüfung abgelegt werden (die ein Mindestalter von 25 Jahren voraussetzt) oder eine Approbation als Arzt/Ärztin vorhanden sein.

Studiengang 05: Chiropraktik (B.Sc.)

Der anwendungsorientierte Bachelorstudiengang Chiropraktik wird in Kooperation mit der Chiropraktik Akademie mit Sitz in Bad Oeynhausen und der European Chiropractic Academy Netherlands B.A., Eindhoven durchgeführt. Es handelt sich um ein Vollzeitstudium, Präsenzen finden aber vornehmlich unter Einbeziehung von Wochenenden statt. In einer Regelstudienzeit von acht Semestern werden 240 ECTS-Leistungspunkte vergeben. Neben der chiropraktischen Technik werden auch die chiropraktische Wissenschaft und Philosophie vermittelt.

Inhaltlich orientiert sich das Studium an den Prinzipien der traditionellen chiropraktischen Behandlung nach B. J. und D. D. Palmers.

Es werden grundlegende Kompetenzen auf dem Gebiet der Chiropraktik, einschließlich Grundkenntnissen in den medizinischen Fächern, umfassendes Wissen im Bereich der Biomechanik des menschlichen Bewegungsapparates, Fähigkeiten und Fertigkeiten in Bereich der Kommunikation, der evidenzbasierten Medizin und Forschungsmethoden vermittelt.

Die Studierenden lernen, dass die Struktur und Funktion der Wirbelsäule über das Nervensystem einen direkten Bezug zur Gesundheit eines Menschen hat und erlernen eine Vielzahl verschiedener Techniken, welche für eine gezielte Justierung an der Wirbelsäule eingesetzt werden.

Zur Berufsausübung muss zusätzlich eine Heilpraktikerprüfung abgelegt werden (die ein Mindestalter von 25 Jahren voraussetzt) oder eine Approbation als Arzt/Ärztin vorhanden sein.

Studiengang 06: Chiropraktik (M.Sc.)

Der angewandte Masterstudiengang Chiropraktik wird in Kooperation mit der Chiropraktik Akademie mit Sitz in Bad Oeynhausen und der European Chiropractic Academy Netherlands B.A., Eindhoven durchgeführt. Es handelt sich um ein Vollzeitstudium, Präsenzen finden aber vornehmlich unter Einbeziehung von Wochenenden statt. In einer Regelstudienzeit von zwei Semestern werden 60 ECTS-Leistungspunkte vergeben. Neben der chiropraktischen Technik werden auch die chiropraktische Wissenschaft und Philosophie vermittelt.

Inhaltlich orientiert sich das Studium an den Prinzipien der traditionellen chiropraktischen Behandlung nach B. J. und D. D. Palmers.

Es werden Kompetenzen auf dem Gebiet der Chiropraktik, einschließlich Kenntnissen in den medizinischen Fächern, umfassendes Wissen im Bereich der Biomechanik des menschlichen Bewegungsapparates, Fähigkeiten und Fertigkeiten in Bereich der Kommunikation, der evidenzbasierten Medizin und Forschungsmethoden vermittelt.

Die Studierenden lernen, dass die Struktur und Funktion der Wirbelsäule über das Nervensystem einen direkten Bezug zur Gesundheit eines Menschen hat und erlernen eine Vielzahl verschiedener Techniken, welche für eine gezielte Justierung an der Wirbelsäule eingesetzt werden. Ergänzend werden Fähigkeiten und Fertigkeiten auf den Gebieten des Praxis- und Qualitätsmanagements erlernt, das Verständnis der Kausalität zwischen der chiropraktischen Behandlung und weiteren medizinischen Fachdisziplinen und unterschiedlichen Patientengruppen geschult sowie Aspekte von Public Health vermittelt.

Zur Berufsausübung muss zusätzlich eine Heilpraktikerprüfung abgelegt werden (die ein Mindestalter von 25 Jahren voraussetzt) oder eine Approbation als Arzt/Ärztin vorhanden sein.

Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums

Studiengang 01: Osteopathie (B.Sc.)

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist das Konzept des Studiengangs hinsichtlich des Curriculums und der Lehr-/Lernformen im Wesentlichen schlüssig. Die Studierenden erhalten einen guten Überblick über die Richtungen der Osteopathie. Allerdings sollten zumindest Grundlagen der Lehrinhalte zur Gynäkologie, die erst im konsekutiven Masterstudiengang vorgesehen sind, bereits im Bachelorstudiengang vermittelt werden.

Der Studiengang erscheint studierbar, die Arbeits- und Prüfungsbelastung angemessen. Die personelle und sächliche Ausstattung ist geeignet, das Studiengangskonzept umzusetzen. Es kann eine gute Beratung der Studierenden, die Arbeit in kleinen Gruppen und eine praxisnahe Ausbildung in allen Studiengängen bestätigt werden.

Allerdings kritisieren die Gutachter*innen, dass keine Möglichkeit zum Erwerb der Heilpraktikererlaubnis in das Studium inkludiert ist, da Absolvent*innen ohne eine Heilpraktikererlaubnis oder eine Approbation als Arzt/Ärztin nicht als Osteopath*in an Patient*innen arbeiten dürfen. Dies gilt insbesondere für jüngere Absolvent*innen unter 25 Jahre, die nicht zum Erwerb der Heilpraktikererlaubnis zugelassen werden.

Studiengang 02: Osteopathie (M.Sc.)

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist das Konzept des Studiengangs hinsichtlich des Curriculums und der Lehr-/Lernformen im Wesentlichen schlüssig. Allerdings sollten zumindest Grundlagen der Lehrinhalte zur Gynäkologie bereits im Bachelorstudium vermittelt werden, zugunsten von Lehrinhalten z.B. zu speziellen Patientengruppen.

Der Studiengang erscheint studierbar, die Arbeits- und Prüfungsbelastung angemessen. Die personelle und sächliche Ausstattung ist geeignet, das Studiengangskonzept umzusetzen. Es kann eine gute Beratung der Studierenden, die Arbeit in kleinen Gruppen und eine praxisnahe Ausbildung in allen Studiengängen bestätigt werden.

Allerdings kritisieren die Gutachter*innen, dass keine Heilpraktikererlaubnis in das Studium inkludiert ist, da Absolvent*innen ohne eine Heilpraktikererlaubnis oder eine Approbation als Arzt/Ärztin nicht als Osteopath*in an Patient*innen arbeiten dürfen. Dies gilt insbesondere für jüngere Absolvent*innen unter 25 Jahre, die nicht zum Erwerb der Heilpraktikererlaubnis zugelassen werden.

Studiengang 05: Chiropraktik (B.Sc.)

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist das Konzept des Studiengangs hinsichtlich des Curriculums und der Lehr-/Lernformen im Wesentlichen schlüssig.

Der Studiengang erscheint studierbar, die Arbeits- und Prüfungsbelastung angemessen. Die personelle und sächliche Ausstattung ist geeignet, das Studiengangskonzept umzusetzen. Es kann eine gute Beratung der

Studierenden, die Arbeit in kleinen Gruppen und eine praxisnahe Ausbildung in allen Studiengängen bestätigt werden.

Allerdings kritisieren die Gutachter*innen, dass keine Möglichkeit zum Erwerb der Heilpraktikererlaubnis in das Studium inkludiert ist, da Absolvent*innen ohne eine Heilpraktikererlaubnis oder eine Approbation als Arzt/Ärztin nicht als Chiropraktiker*in an Patient*innen arbeiten dürfen. Dies gilt insbesondere für jüngere Absolvent*innen unter 25 Jahre, die nicht zum Erwerb der Heilpraktikererlaubnis zugelassen werden.

Studiengang 06: Chiropraktik (M.Sc.)

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist das Konzept des Studiengangs hinsichtlich des Curriculums und der Lehr-/Lernformen im Wesentlichen schlüssig.

Der Studiengang erscheint studierbar, die Arbeits- und Prüfungsbelastung angemessen. Die personelle und sächliche Ausstattung ist geeignet, das Studiengangskonzept umzusetzen. Es kann eine gute Beratung der Studierenden, die Arbeit in kleinen Gruppen und eine praxisnahe Ausbildung in allen Studiengängen bestätigt werden.

Allerdings kritisieren die Gutachter*innen, dass keine Möglichkeit zum Erwerb der Heilpraktikererlaubnis in das Studium inkludiert ist, da Absolvent*innen ohne eine Heilpraktikererlaubnis oder eine Approbation als Arzt/Ärztin nicht als Chiropraktiker*in an Patient*innen arbeiten dürfen. Dies gilt insbesondere für jüngere Absolvent*innen unter 25 Jahre, die nicht zum Erwerb der Heilpraktikererlaubnis zugelassen werden.

1. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)²

1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Zur Reakkreditierung vorgelegt wurden insgesamt vier³ Studiengänge, jeweils ein Bachelorstudiengang und der dazu konsekutive Masterstudiengang. Den Unterlagen zufolge werden alle Studiengänge in Vollzeit angeboten. Die Regelstudienzeit für die Bachelorstudiengänge betragen 8 Semester, die der Masterstudiengänge 2 Semester (siehe § 2 der jeweiligen Prüfungsordnung). Vergeben werden in den Bachelorstudiengängen 240 ECTS-Punkte und in den Masterstudiengängen 60 ECTS-Punkte.

Die Bachelorstudiengänge führen zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, die Masterstudiengänge zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Somit entsprechen Studienstruktur und -dauer der Studiengänge den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die Masterstudiengänge sind den Antragunterlagen zufolge als konsekutiv zu dem jeweiligen Bachelorstudiengang konzipiert. Dies ist auch in den jeweiligen Studienordnungen (§ 1) der Masterstudiengänge vermerkt.

Die Profile der Studiengänge werden mit anwendungsorientiert angegeben. Für beide Masterstudiengänge wird in der Studienordnung zwar von Praxisorientierung gesprochen, es kann aber davon ausgegangen werden, dass auch hier ein anwendungsorientiertes Profil gegeben sein soll. Unter § 2 (2) der jeweiligen SPO ist das wie folgt definiert: „Der Masterstudiengang und die ihn abschließende Masterarbeit sind in besonderem Maße praxisorientiert“.

Alle Studiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (siehe § 12 der jeweiligen Prüfungsordnung).

² Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Sächsische Studienakkreditierungsverordnung (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/18231-Saechsische-Studienakkreditierungsverordnung>.

³ Ursprünglich sechs Studiengänge, zwei davon sind inzwischen entfallen (siehe Vorbemerkung)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die spezifischen Zugangsvoraussetzungen zu den einzelnen Studiengängen sind in § 3 der jeweiligen Prüfungsordnungen geregelt.

Für die Bachelorstudiengänge heißt es dort:

„§ 3 Zugangsvoraussetzungen: Für den Hochschulzugang gelten die Regelungen des § 17 SächsHSFG. Der Bewerber hat bei der DIU schriftliche Bewerbungsunterlagen einzureichen.

Zum Studium im Bachelorstudiengang kann zugelassen werden, wer eine allgemeine oder fachgebundene Hochschul- oder Fachhochschulzugangsberechtigung oder die Zugangsprüfung zur fachgebundenen Zulassung an der DIU bestanden hat.“

Für die Masterstudiengänge sind die Zugangsvoraussetzungen ebenfalls in § 3 der jeweiligen Prüfungsordnungen geregelt.

Im Falle des Masterstudiengangs Osteopathie heißt es dazu:

„(1) Für den Hochschulzugang gelten die Regelungen des § 17 SächsHSFG. Der Bewerber hat bei der DIU schriftliche Bewerbungsunterlagen einzureichen.

(2) Zum Studium im Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer den Bachelorstudiengang „Osteopathie“ (Vollzeit) der DIU bestanden hat.

ODER

einen ersten berufsqualifizierenden Fachhochschul- oder Hochschulabschluss im Rahmen eines in der Regel vierjährigen Studiums in der Bundesrepublik Deutschland (gleichwertig zu 240 Leistungspunkten) bzw. einen zu 240 Leistungspunkten gleichwertigen Abschluss an einer ausländischen Bildungseinrichtung

UND

eine mindestens 4-jährige Ausbildung der Osteopathie nachweisen kann.“

Der Zugang für den Masterstudiengang Chiropraktik ist in der Prüfungsordnung wie folgt geregelt:

„(1) Für den Hochschulzugang gelten die Regelungen des § 17 SächsHSFG. Der Bewerber hat bei der DIU schriftliche Bewerbungsunterlagen einzureichen.

(2) Zum Studium des im Masterstudiengang Chiropraktik kann zugelassen werden, wer

einen ersten berufsqualifizierenden Fachhochschul- oder Hochschulabschluss im Rahmen eines in der Regel vierjährigen Studiums in der Bundesrepublik Deutschland (gleichwertig zu 240 Leistungspunkten)

oder einen zu 240 Leistungspunkten gleichwertigen Abschluss an einer ausländischen Bildungseinrichtung oder äquivalente Leistungen aus verschiedenen Studienrichtungen vorweisen kann und die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung der Chiropraktik nachweisen kann oder

den Bachelorstudiengang Chiropraktik der Dresden International University bestanden hat.“

Damit wird für alle Masterstudiengänge ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss vorausgesetzt. Die Festlegung weiterer fachspezifischer Zugangsvoraussetzungen für Masterstudiengänge steht im Einklang mit dem sächsischen Hochschulfreiheitgesetz § 5 (3).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Auf Grund der inhaltlichen Ausrichtung im Bereich der Medizin/Gesundheitswissenschaften wird in allen Studiengängen nach erfolgreichem Abschluss des Studiums der Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) bzw. „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen. Weitere Abschlussgrade oder fachliche Zusätze werden in keinem Studiengang vergeben.

Absolvent*innen der Studiengänge erhalten neben dem Abschlusszeugnis ein englischsprachiges Diploma Supplement (vgl. § 14 der Prüfungsordnungen). Entsprechende studiengangspezifische Musterfassungen der Diploma Supplements wurden vorgelegt. Diese entsprechen formal den aktuellen Vorlagen der HRK.

Die Regelungen zu den Abschlüssen und den Abschlussbezeichnungen entsprechen den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Alle Studiengänge sind modular aufgebaut. Die Module sind innerhalb eines Semesters bzw. eines Studienjahres zu absolvieren. Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module, verschiedenen Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung, Verwendbarkeit des Moduls, Häufigkeit des Angebots des Moduls, Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten und Arbeitsaufwand, ECTS-Leistungspunkte sowie Dauer des Moduls. Die Modulbeschreibungen umfassen zudem die Prüfungsart und -dauer (z.B. bei Klausur) und -umfang (z.B. bei Seminararbeit). Regelungen zur Benotung finden sich ebenfalls in den Modulbeschreibungen, wobei zusätzlich die Prüfungsordnungen zu beachten sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Den Modulen werden in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand ECTS-Leistungspunkte zugeordnet. Die Vergabe der vorgesehenen ECTS erfolgt nach Bestehen der entsprechenden Prüfungsleistung (vgl. § 4 der Prüfungsordnungen). Ein ECTS entspricht einem Workload von 30 Zeitstunden (vgl. § 4 der Prüfungsordnungen).

Der Bearbeitungsumfang der Abschlussarbeiten beträgt in den Bachelorstudiengängen Osteopathie und Chiropraktik jeweils 12 ECTS-Punkte, im Masterstudiengang Osteopathie 15 ECTS-Punkte und im Masterstudiengang Chiropraktik 20 ECTS-Punkte (§ 5 der jeweiligen Prüfungsordnungen).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

In § 11 der jeweiligen Prüfungsordnung werden sowohl die Anerkennung von hochschulischen Leistungen (Abs. 1–3, 6) als auch die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kompetenzen (Abs. 4–6) geregelt. Das Verfahren der Anerkennung ist durch die Beweislastumkehr sowie die Feststellung „wesentlicher Unterschiede“ gemäß Lissabon-Konvention definiert. Beruflich erworbene Kompetenzen werden bis zu 50% auf einen Studiengang anerkannt.

Damit entsprechen die Regelungen zur Anerkennung und Anrechnung den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Studiengänge werden mit verschiedenen Kooperationspartnern durchgeführt. Entsprechende Kooperationsverträge wurden vorgelegt.

Die Studiengänge Osteopathie (B.Sc. und M.Sc.) werden dem Selbstbericht zufolge in Kooperation mit der Osteopathieschule Deutschland (Standorte Berlin und Hamburg) und die Studiengänge der Chiropraktik mit der Chiropraktikakademie CPA GmbH & Co. KG, Bad Oeynhausen und der European Chiropractic Academy Netherlands B.A., Eindhoven durchgeführt.

Die Aufgabenverteilung zwischen der DIU und den jeweiligen Partnern ist unter § 5 geregelt.

Die Unterrichtssprache ist in den Kooperationsverträgen nicht explizit festgelegt, es wird aber (unter § 3 der jeweiligen Vereinbarung) auf die Studiendokumente der DIU verwiesen. Die Unterrichtssprache ist in

den jeweiligen Studienordnungen § 3 geregelt, in der Regel werden die Studiengänge in Deutsch durchgeführt, Unterrichtssprache in der Chiropraktik ist Deutsch oder Englisch. Es wird empfohlen, die Unterrichtssprache in den Kooperationsvereinbarungen zu regeln.

Auf der Homepage⁴ der Hochschule wurde der Kooperationspartner für die Studiengänge der Osteopathie zum Zeitpunkt der ursprünglichen Berichtserstellung zwar genannt (<https://www.di-uni.de/hochschule/netzwerk>), Art und Umfang der Kooperation aber nicht dargestellt. Daher wurde eine Auflage formuliert, dies noch nachzuholen. Ein erneuter Abruf der Seiten der Osteopathieschule Deutschland (letzter Abruf 17.08.2025) ergab allerdings keinen Hinweis auf eine Kooperation mit der DIU, sondern mit der DIPLOMA Hochschule. Informationen der DIU liegen dazu nicht vor. Hier besteht Klärungsbedarf. Die ursprünglich formulierte Auflage wird beibehalten (siehe unten).

Im Fall der Studiengänge Chiropraktik war die Kooperation zum Zeitpunkt der Erstellung des ursprünglichen Akkreditierungsberichts auf den Internetseiten beschrieben (<https://www.di-uni.de/studium-weiterbildung/gesundheitswesen/chiropraktik>). Diese Seite (letzte Abruf 17.08.2025) ist nicht mehr abrufbar. Eine Darstellung auf den Hochschuleseiten unter <https://www.di-uni.de/bachelor/chiropractic-international>, nennt zwar beide Kooperationspartner für die Studiengänge der Chiropraktik, allerdings ist der Link zur Chiropraktikakademie CPA GmbH & Co. KG, Bad Oeynhausen (letzter Abruf 18.08.2025) nicht mehr funktional. Auf den Seiten der European Chiropractic Academy Netherlands, die die Hochschule verlinkt hat, ist zwar eine Kooperation beschrieben, auch dort wird allerdings der Eindruck erweckt, die Chiropractic Academy verleihe den Titel („In cooperation with Dresden International University (DIU), the European Chiropractic Academy offers a Bachelor and Master of Science degree in Chiropractic.“, letzter Abruf 17.08.2025). Als Unterrichtssprache wird nur Englisch genannt. Daher wird auch eine Auflage zur Darstellung von Art und Umfang der Kooperation auf den Internetseiten der Hochschule ausgesprochen (siehe unten).

Zum Mehrwert der sich aus den Kooperationen für Studierende und die Hochschule ergibt, heißt es in den Antragsunterlagen und zum Zeitpunkt der ursprünglichen Berichtserstellung auf der Webseite der DIU:

„Dadurch besteht auch die Möglichkeit, auf das fachliche und personelle Knowhow der Kooperationspartner, welches in die Entwicklung und Fortentwicklung der Studiengänge eingeflossen ist, zuzugreifen. Weiterhin ist es möglich, die Lehr- und Übungsräume der Kooperationspartner einschließlich der notwendigen Ausstattung und Materialien für das gesamte Studienangebot der DIU zu nutzen. Dies ermöglicht einen unmittelbaren Theorie-Praxis-Transfer der vermittelten Inhalte und sichert die Anwendungsorientierung der Lehrinhalte. Auch im Hinblick auf Marketing und Vertrieb der Studiengänge

⁴ Im Schreiben zur Zurückweisung des ursprünglichen Akkreditierungsberichts hatte der Akkreditierungsbericht dazu folgendes moniert: „Im Zusammenhang mit der Konzeption gestufter Studiengänge ist außerdem aufgefallen, dass die Kooperationspartner der Bachelor- und Masterstudiengänge „Osteopathie“ und „Chiropraktik“ in ihrer Außendarstellung den Eindruck erwecken, es handle sich um ein singuläres Programm und nicht um gestufte Bachelor- und Masterstudiengänge; vgl. dazu exemplarisch den Internetauftritt der Osteopathie Schule Deutschland GmbH Hamburg: „Wir bieten für alle, die eine akademische Ausbildung zum Osteopathen suchen, einen Studiengang bis zum Master, in Vollzeit in Hamburg und Berlin über 10 Semester an.“ (<https://osteopathie-schule.de/osteopath-werden/studium/>; letzter Zugriff am 09.08.2023). Diese Darstellungen wären insofern hochschulseitig erklärungsbedürftig, als dass sie die Monita hinsichtlich gestufter Studiengänge unterstreichen könnten. Dies konnte jetzt so auf den Internetseiten der Kooperationspartner nicht mehr nachvollzogen werden (letzter Abruf 17.08.2025)

haben sich diese Kooperationen bewährt. Die formale und akademisch-inhaltliche Gesamtverantwortung für alle Studiengänge liegt bei der DIU.“

Auf den Internetseiten der DIU konnte diese Passage nicht mehr gefunden werden (letzte Abruf 17.08.2025)

Daher ist dieses Kriterium derzeit für keinen der Studiengänge als erfüllt anzusehen.

Entscheidungsvorschlag (alle Studiengänge)

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgenden Auflagen vor:

- Auflage 1 (§ 9): Art und Umfang der Kooperation der Hochschule mit dem Kooperationspartner sind auf der Homepage der Hochschule zu beschreiben.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung sowie Qualitätsverbesserung im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens

Eingehend wurde im Rahmen der Vor-Ort-Begehung über die Qualifikationsziele und die Konzepte der einzelnen Studiengänge diskutiert. Dabei ging es um die Abgrenzung der Qualifikationsziele der Studiengänge gegenüber einer reinen Ausbildung, um die Abstufung der Lernergebnisse zwischen den jeweiligen Bachelor- und Masterstudiengängen und insbesondere auch um die Berufsbefähigung der einzelnen Studiengänge und deren transparente Darstellung. Zur Qualitätsverbesserungsschleife und der Überarbeitung des Akkreditierungsberichtes nach Berichtszurückweisung siehe Vorbemerkung. Auf einzelne Aspekte wird in diesem Zusammenhang unter 1.8, 2.2.1 und 2.2.2.1. detaillierter eingegangen. Um Wiederholungen zu vermeiden und die Lesbarkeit des Akkreditierungsberichtes zu erhöhen, werden im Folgenden einzelne Aspekte (soweit möglich) studiengangsübergreifend dargestellt.

Die Ausführungen beziehen sich auf die während der Online-Begehung geführten Gespräche am 07.02.2022, den angepassten Antragstext (Band 1, übermittelt am 19.07.2022) und die ursprünglichen Anlagenbände 2 bis 4 (unter Berücksichtigung der am 19.07.2022 übermittelten Dokumente zur Qualitätsverbesserung und der Anlage zur Qualitätsverbesserung).

Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Zu den Qualifikationszielen der Studiengänge insgesamt heißt es in den Antragsunterlagen:

„Die Qualifikationsziele sind in der Studiengangbeschreibung im Internet unter <http://www.di-uni.de/> abrufbar. Sie werden im Verlauf der Beratung und Betreuung von Interessierten und Bewerbern transparent gemacht. Detailliert werden die Qualifikations- und Kompetenzziele in den Studiendokumenten dargestellt.“

Die im Antragstext ausgeführten Qualifikationsziele (Bd. I; Kapitel 3.1) werden hier der Übersichtlichkeit halber tabellarisch gegenübergestellt:

Bachelorstudiengänge	Masterstudiengänge
„Wissenschaftliche Befähigung: die Absolvent:innen sind in der Lage, Problemstellungen in der Praxis mit fachwissenschaftlichen Kenntnissen und Methoden zu analysieren und hieraus Lösungen abzuleiten. Basierend auf der Kenntnis wissenschaftlicher Grundlagen können sie diagnostische und therapeutische Maßnahmen reflektieren und zur Weiterentwicklung und Evidenzbasierung der osteopathischen Vorgehensweisen beitragen. Im Rahmen der Abschlussarbeit haben Absolvent:innen gezeigt, dass sie unter Anleitung eine Forschungsarbeit in einem vorgegebenen Zeitrahmen eigenständig erarbeiten und durchführen können. Hierzu nutzen sie erlerntes Fachwissen und wissenschaftliche Methoden und können zur Weiterentwicklung des Faches beitragen und sind zu einem Masterstudiengang befähigt.“	„Wissenschaftliche Befähigung: die Absolvent:innen sind in der Lage, komplexe Problemstellungen im medizinisch-osteopathischen/ bzw. -chiropraktischen Kontext selbständig mithilfe fortgeschrittener wissenschaftlicher Methoden zu analysieren und Lösungen basierend auf dem neuesten Stand von Wissenschaft und Medizin zu entwickeln. Sie können mit qualitativen und quantitativen Forschungsmethoden zur Lösung fachspezifischer und fachübergreifender Probleme beitragen. Aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen und der betreuten Anwendung in der Praxis erworbene Kenntnis von vertiefenden Theorien und Methoden der Wissenschaft und Medizin sowie zugehöriger Disziplinen können reflektiert, kritisch angewendet und weiterentwickelt werden. Im Rahmen der Abschlussarbeit und Disputation haben die Absolvent:innen gezeigt, dass sie eine selbst entworfene Forschungsfrage unter Anwendung der Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens eigenständig in einem vorgegebenen Zeitrahmen ausarbeiten und vorstellen können. Sie können damit selbständig zur wissenschaftlichen Weiterentwicklung des Faches beitragen und sind zur Promotion befähigt.“

„Befähigung zu einer qualifizierten Berufstätigkeit: Absolvent:innen haben im Rahmen von Seminaren, Kursen, Übungen und Projekten demonstriert, dass sie grundlegende Methoden und Verfahren des chiropraktisch-medizinischen und osteopathisch-medizinischen Vorgehens beherrschen und auch im Patientenkontext angemessen einsetzen können. Neuartige Problemstellungen können logisch-analytisch und systematisch untersucht und Lösungsansätze selbständig erarbeitet werden. Mögliche Gefahrensituationen und Kontraindikationen im praktischen Kontext werden erkannt und können in Zusammenarbeit mit Patienten effektiv eingeschätzt und begleitet werden. Hypothesenstellungen im Rahmen der klinischen Vorgehensweise und deren konstante Überarbeitung im klinischen Vorgehen können klar kommuniziert und wissenschaftsbasiert argumentiert werden.“	„Befähigung zu einer erweiterten Berufstätigkeit: die Absolvent:innen haben Kenntnis zu speziellen Patientengruppen (Neugeborene/Kindern, Schwangeren, Sportler:innen, Personen fortgeschrittenen Alters) und können diese im Praxisalltag souverän beraten und betreuen. Komplexe Problemstellungen im Praxisalltag werden systematisch analysiert und selbständig Lösungsansätze erarbeitet. Eine fachgerechte als auch interdisziplinäre Darstellung der eigenen Denk- und Vorgehensweise wird hierbei demonstriert.“
„Persönlichkeitsentwicklung: Absolvent:innen können einzeln und im Team Probleme aus dem Bereich der Osteopathie, Chiropraktik und Medizin analysieren und konstruktiv Lösungsansätze erarbeiten. Eigenverantwortung als auch Verantwortung für Entscheidungen der Gruppe wurden hierbei demonstriert. Umfangreiches Fachwissen kann unter Anleitung als auch selbständig angeeignet werden, Schwächen der eigenen Vorgehensweise können reflektiert und Lösungsansätze zur Weiterentwicklung erarbeitet werden. Absolvent:innen kennen grundlegende Herangehensweisen an ethische Herausforderungen und Fragen in der Medizin, Chiropraktik und Osteopathie und können persönliche und gesellschaftliche Prozesse reflektieren und (selbst)kritisch evaluieren und gestalten.“	„Persönlichkeitsentwicklung: die Absolvent:innen sind in der Lage, speziellen Patientengruppen mit der entsprechenden Sensibilität zu begegnen und die eigene Wirkung auf diese zu reflektieren. Sie haben individuelle Schwerpunkte gesetzt und konkrete Vorstellungen entwickelt, wie sie sich beruflich weiterentwickeln können. Sie sind befähigt zu eigenmotivierter, beständiger und lebenslanger Weiterbildung.“

Zur Berufsbefähigung, insbesondere der Bachelorabsolvent*innen schrieb die Hochschule: „In der Zeit vor Bestehen der Heilpraktikerprüfung und/oder der Vollendung des 24. Lebensjahres können die Absolvent:innen unter Aufsicht von Ärzt:innen und Heilpraktiker:innen in Praxen und Kliniken in Anstellung arbeiten. Weiterhin ist eine Tätigkeit als Gesundheitsberater:in möglich, hierbei können Klient:innen in Bezug auf eine gesunde Lebensführung (Ernährung, Bewegung, Schlaf) direkt betreut werden. Zudem können auch Vorträge und Schulungen angeboten werden. Dies ist auch im Rahmen eines betrieblichen Gesundheitsmanagements denkbar. Der Bachelorabschluss ermöglicht zudem den Zugang zu akademischer Lehre, der Masterabschluss auch zu Forschung in integrativmedizinischen Bereichen. Weiterhin befähigt der Masterabschluss auch zu einer Tätigkeit im Bereich der Content-Erstellung mit medizinischem Hintergrund (z.B. Blogs, Podcasts, Übersichten oder Zusammenfassungen von Studienergebnissen). Nachweislich führen mehr als 98% der Absolvent:innen der Bachelorstudiengänge die akademische Ausbildung in den hier beschriebenen Masterstudiengängen fort.“ (S. 24, Selbstbericht)“

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Osteopathie (B.Sc.)

Sachstand

Die Hochschule hat in den Unterlagen an verschiedenen Stellen die Qualifikationsziele der Studiengänge sowohl übergeordnet als auch für die einzelnen Studiengänge beschrieben und diese Beschreibungen nach der Begehung auch noch einmal überarbeitet. Hierbei sollte das jeweilige Niveau (Bachelor versus Master) deutlich gemacht werden.

In der Studienordnung sind die Qualifikationsziele wie folgt beschrieben:

„§ 2 Ziele des Studiums

(1) Studierende des Bachelorstudiengangs „Osteopathie“ kennen erste wissenschaftliche Grundlagen im Bereich der Humanmedizin und Osteopathie. Nach Abschluss des Studiums verfügen sie über fachliche, methodische und soziale Kompetenzen, die ihnen ein selbständiges Arbeiten am Patienten ermöglichen. Detailliertes Wissen zu Krankheitsbildern, ein methodisches Vorgehen bei der Erarbeitung von Differentialdiagnostik, Diagnose und Prognose sowie die Kenntnisse klinischer, medizinischer und osteopathischer Untersuchungen befähigen sie, Symptome und Krankheiten bei Patienten fachgerecht einzuschätzen.

Das Studium befähigt die Teilnehmer zur patientenorientierten, sicheren und reflektierten Auswahl geeigneter osteopathischer Behandlungsmaßnahmen im klinischen Alltag. Die Absolventen sind in der Lage, eine kompetente Einschätzung von Wirkungen und Kontraindikationen von Therapiemaßnahmen der Osteopathie zu geben und diese zielgerichtet einzusetzen. Mit Abschluss des Bachelors erwerben die Absolventen zudem den Abschluss des Osteopathen.

Im Detail erwerben die Studierenden folgende Qualifikationen:

Kenntnisse der Anatomie, Physiologie, Embryologie, Biomechanik und medizinischen Ethik

Kenntnisse der wissenschaftlichen, medizinischen und philosophischen Grundlagen der Osteopathie

Verstehen der Grundlagen und Vorgehensweisen der inneren Medizin, Orthopädie, Neurologie, Rheumatologie, Notfallmedizin und Psychologie

Kompetenz bei der Durchführung klinischer medizinischer und osteopathischer Tests und Untersuchungen zur Bewertung von Störungen und Krankheiten

Auswertung von klinischen Untersuchungen zur sicheren Auswahl medizinischer und osteopathischer Vorgehensweisen bei Patienten

Fertigkeiten zur Analyse von Behandlungsreaktion, Behandlungsfortschritt und Prognose

Kompetenz zur sachgerechten Kommunikation mit Patienten, Kollegen und anderen medizinischen Berufsgruppen

Grundkenntnisse wissenschaftlicher Methodologie und medizinischer Statistik für die Bewertung von Studien und eigenes wissenschaftliches Arbeiten

(2) Der Bachelorstudiengang und die ihn abschließende Bachelorarbeit sind in besonderem Maße praxisorientiert und sollen die Integration von universitärer Lehre/Forschung mit Anliegen der Praxis spürbar vorantreiben.“

In der Anlage zur Stellungnahme der Hochschule zur Qualitätsverbesserung heißt es ferner:

„Ziele und Ergebnisse:

Die Studierenden kennen erste wissenschaftliche Grundlagen im Bereich der Humanmedizin und Osteopathie. Nach Abschluss des Studiums verfügen sie über fachliche, methodische und soziale Kompetenzen, die ihnen das selbständige Arbeiten an der zu behandelnden Person ermöglichen. Sie können wissenschaftliche Befunde reflektieren und auf die Praxis anwenden.

Die Studierenden erwerben detailliertes Wissen zur Struktur und Funktionsweise des menschlichen Körpers in seiner Gesamtheit (Anatomie, Physiologie, Biologie und Embryologie). Die Studierenden lernen, Befunde mittels u.a. Palpation, und Bewegungstests zu untersuchen, festzustellen und zu behandeln (Osteopathische Methoden und Therapie, Fasziale Wechselwirkungen). Die Absolventen sind in der Lage therapeutisches Handeln an unterschiedlichen Patient:innen verständlich und wissenschaftlich fundiert zu vermitteln. Sie sind in der Lage parietale, viszerale und craniale Diagnose- und Behandlungstechniken sicher anzuwenden

Die Studierenden lernen relevante Fachdisziplinen und relevante Krankheitsbilder (Gelenkleiden, neuronale Leiden) und deren Einordnung und Behandlung innerhalb der Osteopathie kennen. Die Bedeutung der Gesamtheit des Körpers wird verdeutlicht durch das Zusammenspiel von Psyche und Körper (somatische Erkrankungen, Vitalität und Bewegung).

Die Studierenden lernen erste Grundlagen der Praxisführung (Buchhaltung, Organisation, Qualitätsmanagement, ethische Vorgaben). Sie werden geschult im Heilpraktiker-, Heilmittelwerbe-, Infektionsschutzgesetz sowie in Hygiene.

Die Studierenden lernen die notwendigen Fähigkeiten, um mit Forschungsergebnissen arbeiten zu können und sich selbst neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu erschließen (wissenschaftliches Arbeiten, Methodenlehre und klinische Methoden).

Aspekte der fachlichen Anforderungen:

Die Absolvent:innen des Bachelorstudiengangs Osteopathie sind fähig, Beziehungen zu Patient:innen und Mitgliedern anderer medizinischen Fachdisziplinen aufzubauen, anwendungsbezogen zu gestalten und aufrecht zu erhalten. Sie können sich mit Kritik auseinandersetzen und diese lösungsorientiert angehen.

Die sehr persönliche und intensive Zusammenarbeit von Therapierenden und zu behandelnden Person als wesentlicher Bestandteil osteopathischer Therapie fördert im höchsten Maß die Persönlichkeitsentwicklung. Die Studierenden absolvieren im Laufe des Studiums 700 Stunden in der Klinik. Die Zusammenarbeit im Rahmen der praktisch-klinischen Veranstaltungen während des Studiums fördert die Persönlichkeit durch die intensive Selbstbeobachtung während der angeleiteten Arbeit am Probanden, welche in Praxisberichten schriftlich reflektiert wird.

Niveau:

Der Studiengang richtet sich an Personen, die eine allgemeine oder fachgebundene Hochschul- oder Fachhochschulzugangsberechtigung besitzen.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach der Zurückweisung des ursprünglichen Akkreditierungsberichtes (siehe auch unter Vorbemerkung) hat sich die Gutachtergruppe noch einmal dezidiert mit den Qualifikationszielen auseinandergesetzt, die die Hochschule auf übergeordneter Ebene und auf Studiengangsebene für den Studiengang Osteopathie (B.Sc.) im Selbstbericht sowie in den Nachreichungen beschrieben hatte. In die Bewertung flossen auch die Darstellungen zur „Berufsbefähigung insbesondere der Bachelorabsolvent*innen“ (s.o.) und die Qualifikationsziele der nachgereichten überarbeiteten Modulbeschreibungen für den Studiengang ein. Dabei wurden die Formulierungen der einzelnen Qualifikationsziele mit dem Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) abgeglichen. Eine Abgrenzung zu den Ausbildungen erscheint durch den Nachweis der Erreichung des entsprechenden HQR-Niveaus nicht mehr erforderlich.

Dies führte zu einer Neubewertung und zum Wegfall der ursprünglich formulierten Auflage zur Überarbeitung der Qualifikationsziele. Auch die von der Hochschule im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife neu vorgelegten Modulbeschreibungen wurden in die Bewertung einbezogen, in denen Inhalte und Lernergebnisse angemessen differenziert dargestellt werden. Dabei bedient sich die Hochschule bei der Beschreibung der Lernergebnisse der gängigen Verben, wie sie auch in der Bloom'schen Taxonomie aufgeführt werden.

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind somit die Qualifikationsziele des Studiengangs im Zusammenspiel der verschiedenen Quellen klar beschrieben und adressieren die Aspekte wissenschaftliche Befähigung, Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung. Die Formulierung der Qualifikationsziele orientiert sich dabei deutlich am Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) als Referenzrahmen. Die Qualifikationsziele tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung.

Die wissenschaftliche Befähigung beinhaltet z.B. „Grundkenntnisse wissenschaftlicher Methodologie und medizinischer Statistik für die Bewertung von Studien und eigenes wissenschaftliches Arbeiten.“ (siehe SO).“ und ist damit angemessen mit Zielen hinterlegt.

Für den Studiengang wurden Ziele entwickelt, die die berufliche Befähigung im Sinne des Kompetenzerwerbs der Studierenden bestätigen und auch die Dimension der Persönlichkeitsbildung ist adäquat mit Zielen abgebildet. Dabei umfassen die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen Aspekte deutlich nachvollziehbar Wissen und Verstehen, den Einsatz, die Anwendung und die Erzeugung von Wissen. Auch Aspekte der Kommunikation sowie das wissenschaftliche Selbstverständnis sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

Lt. Anlagenband S. 18 verfügen die Absolvent*innen *„über fachliche, methodische und soziale Kompetenzen, die ihnen ein selbständiges Arbeiten am Patienten ermöglichen“*. In der Studienordnung § 2 (1) heißt es: *„Mit Abschluss des Bachelors erwerben die Absolventen zudem den Abschluss des Osteopathen“*. Auf die zur Berufsausübung erforderliche Heilpraktikerprüfung werden die Studierenden nach Aussagen der Hochschule innerhalb des Studiums vorbereitet, inkludiert ist die Prüfung allerdings nicht im Studium.

Formal weist die Hochschule in den Unterlagen (Prüfungsordnung (§ 3 (6), Diploma Supplements) und im Internet auf die gesetzlichen Bestimmungen, die die notwendigen Voraussetzungen zur Berufsausübung regeln, hin: „Der Bewerber wird ausdrücklich darüber informiert, dass die Berufsausübung immer nach den Regelungen der aktuell gültigen gesetzlichen Bestimmungen zur erfolgen hat“ (§ 3 (6) PO). Die Gutachter*innen halten es aber aus Transparenzgründen für erforderlich, dass die jeweils aktuellen rechtlichen Vorgaben für eine Berufsausübung in Deutschland, die die Absolvent*innen nach Abschluss des Studiums zu erfüllen haben, (derzeit: Mindestalter von 25 Jahren und Ablegen der Heilpraktikerprüfung) in den Dokumenten (Prüfungsordnung, Diploma Supplement) und im Internet explizit genannt werden müssen, so dass sie für Studieninteressierte, die das berufliche Handlungsfeld noch nicht kennen bzw. überblicken klar verständlich sind. Die Gutachter*innen geben zudem zu bedenken, dass das Ablegen der Heilpraktikerüberprüfung trotz fachlicher Vorbereitung eine deutliche Hürde darstellt und regional zwar unterschiedlich, aber überwiegend sehr hohe Durchfallsquoten bestehen.

Den bisherigen Erfahrungen zufolge schließen fast alle Bachelorabsolventen den jeweiligen konsekutiven Masterstudiengang an und ein Großteil legt nach Darstellung der Hochschule eine Heilpraktikerprüfung ab. Für andere Absolvent*innen wurden von der Hochschule Beschäftigungsmöglichkeiten (z.B. Praktika zur Überbrückung der Zeit bis eine Heilpraktikerprüfung abgelegt werden kann bzw. bestanden wurde oder Tätigkeiten für die Bachelor- und Masterabsolventen ohne Heilpraktikererlaubnis wie Ernährungsberatung, Schlaf- und Bewegungsberatung, Beratung im Bereich Betriebliches Gesundheitsmanagement und Content Management) geschaffen. Die hier beschriebenen Tätigkeiten weisen keinerlei direkten Bezug zu osteopathischer Tätigkeit auf, die als therapeutische Tätigkeit in der direkten Patient*innenversorgung einzuordnen ist. Schlafberatung – als Beispiel – überzeugt die Gutachter*innen nicht als zukünftiges Tätigkeitsfeld von Absolvent*innen, die einen Bachelor- oder Masterabschluss in Osteopathie absolviert haben. Es ist davon auszugehen, dass Studierende diese

Studiengänge mit der Erwartung durchlaufen, später im Versorgungsbereich direkt an Patient*innen zu arbeiten.

Anders als bei den berufsbegleitenden oder weiterbildenden Studiengängen, wie sie von der Hochschule in diesem Bereich bislang auch zusätzlich angeboten wurden, ist nun aber davon auszugehen, dass auch Studierende, die keine Vorqualifikation besitzen, angesprochen werden. Hier ist dann mit insgesamt jüngeren Studierenden zu rechnen, die direkt von der allgemeinbildenden Schule in die Bachelorprogramme gehen und mit dem Abschluss des Bachelorstudiengangs noch nicht das Mindestalter zum Ablegen einer Heilpraktikerprüfung erreicht haben. Daher ist es unabdingbar, dass sich Bewerber*innen der Voraussetzungen für die Ausübung ihres angestrebten Berufes zu Beginn des Studiums bewusst sind bzw. sich dessen bewusst sind, dass der erfolgreiche Abschluss der konsekutiven Studienabfolge nicht zu der rechtlichen Erlaubnis führt Patient*innen osteopathisch zu behandeln.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium empfiehlt die folgende Auflage:

- Die jeweils aktuellen rechtlichen Vorgaben für eine Berufsausübung als Osteopath*in in Deutschland, die die Absolvent*innen nach Abschluss des Studiums zu erfüllen haben, sind in den Dokumenten (Prüfungsordnung, Diploma Supplement) und im Internet/ auf den Webseiten explizit zu nennen. Ebenso ist hier die derzeitige ungeklärte berufspolitische Lage zu problematisieren.

Studiengang 02: Osteopathie (M.Sc.)

Sachstand

Die Hochschule hat in den Unterlagen an verschiedenen Stellen die Qualifikationsziele der Studiengänge sowohl übergeordnet als auch für die einzelnen Studiengänge beschrieben und diese Beschreibungen nach der Begehung auch noch einmal überarbeitet. Hierbei sollte das jeweilige Niveau (Bachelor versus Master) deutlich gemacht werden.

In der Studienordnung sind die Qualifikationsziele wie folgt beschreiben:

„§ 2 Ziele des Studiums

(1) Studierende des Masterstudiengangs „Osteopathie“ vertiefen wissenschaftliche Grundlagen im Bereich der Osteopathie. Nach Abschluss des Studiums verfügen sie über erweiterte fachliche und methodische Kompetenzen, die ihnen die Arbeit in Spezialbereichen der Osteopathie und in multidisziplinären Bereichen ermöglicht.

Ihr Wissen und Verstehen bilden die Grundlage für die Entwicklung und Anwendung eigenständiger Ideen. Die Erweiterung methodischer Kompetenzen ermöglicht den Absolventen, wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu treffen und dabei gesellschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen.

Sie können sich selbstständig neues Wissen aneignen und sind in der Lage, selbstgesteuert eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen. Im Detail erwerben die Studierenden folgende Qualifikationen:

Kenntnisse der Gynäkologie, Psychosomatik, und Ethik

Erweiterte Kenntnisse und Kompetenzen in der klinischen Anwendung von kranialen, viszeralen, lymphatischen und Faszientechniken

Vertiefte Kenntnisse wissenschaftlicher Methodologie und medizinischer Statistik für die Auswertung und selbständige Planung und Durchführung von wissenschaftlichen Studien

(2) Der Masterstudiengang und die ihn abschließende Masterarbeit sind in besonderem Maße praxisorientiert und sollen die Integration von universitärer Lehre/Forschung mit Anliegen der Praxis spürbar vorantreiben.“

In der Anlage der Hochschule zur Qualitätsverbesserung heißt es ferner:

„Ziele und Ergebnisse:

Die Studierenden erwerben weiterführende, auf dem Bachelorabschluss aufbauende Kenntnisse und können dieses fachliche und fachübergreifende Wissen anwenden. Studierende vertiefen wissenschaftliche Grundlagen im Bereich der Osteopathie. Nach Studienabschluss verfügen sie über erweiterte fachliche und methodische Kompetenzen, die ihnen die Arbeit in Spezialbereichen der Osteopathie und multidisziplinären Bereichen ermöglicht.

Das Wissen und Verstehen der Studierenden bilden die Grundlage für die Entwicklung und Anwendung eigenständiger Ideen. Die Erweiterung methodischer Kompetenzen ermöglicht den Personen nach Abschluss des Studiums, wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu treffen und dabei gesellschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen.

Sie können sich selbstständig neues Wissen aneignen und sind in der Lage, selbstgesteuert eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen. Ihr methodisches Fachwissen wird ausgebaut. Die Reflexion aktueller Befunde der Osteopathie ist Bestandteil der Ausbildung des Masterstudiengangs.

Im Detail erwerben die Studierenden folgende Qualifikationen:

Kenntnisse der Gynäkologie, Sportmedizin, Pädiatrie, Psychosomatik und Ethik; erweiterte Kenntnisse der inneren Medizin, HNO-Kunde, des lymphatischen, endokrinologischen und Immunsystems und die mögliche Wirkung osteopathischer Herangehensweisen in diesen Bereichen, vertiefte Kenntnisse wissenschaftlicher Methodologie und medizinischer Statistik für die Auswertung und selbständige Planung und Durchführung von wissenschaftlichen Studien.

Durch das Masterstudium „Osteopathie, M.Sc.“ soll außerdem insgesamt eine akademische Weiterentwicklung des Faches gefördert werden. Den Studierenden werden Perspektiven in Richtung höherer akademische Grade (Promotion und Habilitation) aufgezeigt. Dadurch soll ermöglicht werden, dass in Zukunft auch originäre Professuren für das Fach Osteopathie entstehen.

Aspekte der fachlichen Anforderungen:

Im Umgang mit zu behandelnden Personen und Kolleg:innen im Gesundheitswesen sind Kommunikation und Kooperation zentrale Fähigkeiten. Sich mit anderen offen und beziehungsorientiert auseinanderzusetzen und gemeinsam und kreativ Lösungen zu suchen, ermöglicht es, nicht nur den Anforderungen des Berufsalltags kompetent gerecht zu werden, sondern sind ebenso Empowerment für gesellschaftliche Engagement. Der Studiengang zielt darauf ab, diese sozialen Kompetenzen durch theoretische und praktische Elemente zu fördern. Sie sind fähig, situationsgerechte Entscheidungen zu treffen, Prioritäten zu setzen, ihre Zeit zu koordinieren und Verantwortung zu übernehmen. Sie stellen sich auf veränderte Situationen ein und gestalten diese aktiv mit.

Die sehr persönliche und intensive Zusammenarbeit von Therapierenden und zu behandelnden Personen als wesentlicher Bestandteil der Osteopathie fördert im höchsten Maß die Persönlichkeitsentwicklung. Die Studierenden absolvieren im Laufe des Studiums 300 Stunden Klinik. Die Zusammenarbeit im Rahmen der praktisch-klinischen Veranstaltungen während des Studiums fördert die Persönlichkeit durch die intensive Selbstbeobachtung während der angeleiteten Arbeit an zu behandelnden Personen, welche in Praxisberichten schriftlich reflektiert wird.

Niveau:

Der konsekutive Masterstudiengang richtet sich an Personen mit abgeschlossener Osteopathieausbildung und einem ersten akademischen Abschluss von mind. 240 Leistungspunkte oder an Personen, die den an der DIU angebotenen Bachelorstudiengang Osteopathie abgeschlossen haben und ihre fachlichen und methodischen Kompetenzen erweitern wollen, um sich die Arbeit in Spezialgebieten der Osteopathie und in multidisziplinären Bereichen zu ermöglichen.

Der Masterstudiengang vertieft und verbreitert das Wissen des Bachelorstudiengang Osteopathie fachlich und fachübergreifend.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach der Zurückweisung des ursprünglichen Akkreditierungsberichtes (siehe auch unter Vorbemerkung) hat sich die Gutachtergruppe noch einmal dezidiert mit den Qualifikationszielen auseinandergesetzt, die die Hochschule auf übergeordneter Ebene und auf Studiengangsebene für den Studiengang Osteopathie (M.Sc.) im Selbstbericht sowie in den Nachreichungen beschrieben hatte. In die Bewertung flossen auch die Darstellungen zur Berufsbefähigung (s.o.) und die Qualifikationsziele der nachgereichten überarbeiteten Modulbeschreibungen für den Studiengang ein. Dabei wurden die Formulierungen der einzelnen Qualifikationsziele mit dem Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) abgeglichen.

Dies führte zu einer Neubewertung und zum Wegfall der ursprünglich formulierten Auflage zur Überarbeitung der Qualifikationsziele. Auch die von der Hochschule im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife neu vorgelegten Modulbeschreibungen wurden in die Bewertung einbezogen, in denen Inhalte und Lernergebnisse angemessen differenziert dargestellt werden. Dabei bedient sich die Hochschule bei der Beschreibung der Lernergebnisse der gängigen Verben, wie sie auch in der Bloom'schen Taxonomie aufgeführt werden. Eine Abgrenzung zu den Ausbildungen erscheint durch den Nachweis der Erreichung des entsprechenden HQR-Niveaus nicht mehr erforderlich.

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die Qualifikationsziele des Studiengangs somit im Zusammenspiel der einzelnen Quellen klar beschrieben und adressieren die Aspekte wissenschaftliche Befähigung, Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung. Im neu vorgelegten Modulkatalog sind zudem Inhalte und Lernergebnisse angemessen differenziert dargestellt. Dabei bedient sich die Hochschule bei der Beschreibung der Lernergebnisse der gängigen Verben, wie sie auch in der Bloom'schen Taxonomie aufgeführt werden.

Die Formulierung der Qualifikationsziele orientiert sich dabei deutlich am Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) als Referenzrahmen. Die Qualifikationsziele tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung.

Die wissenschaftliche Befähigung beinhaltet z.B. *„Vertiefte Kenntnisse wissenschaftlicher Methodologie und medizinischer Statistik für die Auswertung und selbständige Planung und Durchführung von wissenschaftlichen Studien.“* und die Absolvent*innen *„können sich selbstständig neues Wissen aneignen und sind in der Lage, selbstgesteuert eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen“.* (siehe oben). Damit ist die wissenschaftliche Befähigung angemessen mit Zielen hinterlegt.

Für den Studiengang wurden Ziele ferner entwickelt, die die berufliche Befähigung bestätigen und auch die Dimension der Persönlichkeitsbildung ist adäquat mit Zielen abgebildet. Dabei umfassen die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen Aspekte deutlich nachvollziehbar Wissen und Verstehen, den Einsatz, die Anwendung und die Erzeugung von Wissen. Auch Aspekte der Kommunikation sowie das wissenschaftliche Selbstverständnis sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

Lt. Studienordnung § 2 verfügen die Absolvent*innen *„über erweiterte fachliche und methodische Kompetenzen, die ihnen die Arbeit in Spezialbereichen der Osteopathie und in multidisziplinären Bereichen ermöglicht. Ihr Wissen und Verstehen bilden die Grundlage für die Entwicklung und Anwendung eigenständiger Ideen. Die Erweiterung methodischer Kompetenzen ermöglicht den Absolventen, wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu treffen und dabei gesellschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen.“*

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis / Professionalität. In den Nachreichungen wurde von der Hochschule noch einmal das Niveau der Qualifikationsziele allgemein auf Bachelorebene zur Masterebene gegenübergestellt. Die Unterschiede zwischen der Bachelor- und Masterebene werden deutlich. Dabei muss berücksichtigt werden, dass es sich um zweisemestrige Masterstudiengänge (8+2 System) handelt. Entsprechend gestaltete sich der zusätzliche Kompetenzerwerb auch geringer als bei einem 6+4 System. Auf die zur Berufsausübung erforderliche Heipraktikerprüfung werden die Studierenden innerhalb des Studiums vorbereitet, inkludiert ist die Prüfung allerdings nicht im Studium.

Formal weist die Hochschule in den Unterlagen (Prüfungsordnung (§ 3 (6), Diploma Supplements) und im Internet auf die zur Berufsausübung notwendigen gesetzlichen Bestimmungen hin: „Der Bewerber wird ausdrücklich darüber informiert, dass die Berufsausübung immer nach den Regelungen der aktuell gültigen gesetzlichen Bestimmungen zur erfolgen hat“ (§ 3 (6) PO)).

Die Gutachter*innen halten es aber aus Transparenzgründen für erforderlich, dass die jeweils aktuellen rechtlichen Vorgaben für eine Berufsausübung in Deutschland, die die Absolvent*innen nach Abschluss des Studiums zu erfüllen haben, (derzeit: Mindestalter von 25 Jahren und Ablegen der Heilpraktikerprüfung) in den Dokumenten (Prüfungsordnung, Diploma Supplement) und im Internet explizit genannt werden.

Den bisherigen Erfahrungen zufolge legen fast alle Masterabsolvent*innen eine Heilpraktikerprüfung ab. Für andere Absolvent*innen wurden von der Hochschule Beschäftigungsmöglichkeiten (z.B. Praktika zur Überbrückung der Zeit bis eine Heilpraktikerprüfung abgelegt werden kann oder bestanden wurde oder Tätigkeiten für die Bachelor- und Masterabsolventen ohne Heilpraktikererlaubnis wie Ernährungsberatung und Content Management). Dies erscheint den Gutachter*innen aber für wenig angemessen in Relation zu einem insgesamt fünfjährigen Studium bis zum Masterabschluss, das Studierende mit der Erwartung durchlaufen, später am Patienten zu arbeiten.

Anders als bei den berufsbegleitenden oder weiterbildenden Studiengängen, wie sie von der Hochschule in diesem Bereich bislang auch zusätzlich angeboten wurden, ist nun aber davon auszugehen ist, dass auch Studierende, die keine Vorqualifikation besitzen, angesprochen werden. Dadurch ist dann auch in den Masterstudiengängen mit insgesamt jüngeren Studierenden zu rechnen und es sollte darauf geachtet werden, dass den Bewerber*innen die Voraussetzungen für die Ausübung Ihres angestrebten Berufes zu Beginn des Studiums bewusst sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium empfiehlt die folgende Auflage:

- Die jeweils aktuellen rechtlichen Vorgaben für eine Berufsausübung als Osteopath*in in Deutschland, die die Absolvent*innen nach Abschluss des Studiums zu erfüllen haben, sind in den Dokumenten (Prüfungsordnung, Diploma Supplement) und im Internet/ auf den Webseiten explizit zu nennen. Ebenso ist hier die derzeitige ungeklärte berufspolitische Lage zu problematisieren.

Studiengang 05: Chiropraktik (B.Sc.)

Sachstand

Die Hochschule hat in den Unterlagen an verschiedenen Stellen die Qualifikationsziele der Studiengänge sowohl übergeordnet als auch für die einzelnen Studiengänge beschrieben und diese Beschreibungen nach der Begehung auch noch einmal überarbeitet. Hierbei sollte das jeweilige Niveau (Bachelor versus Master) deutlich gemacht werden.

In der Studienordnung heißt es:

„§ 2 Ziele des Studiums

Studierende des Bachelorstudiengangs „Chiropraktik“ erwerben spezialisiertes Wissen auf dem Gebiet der Chiropraktik. Sie verfügen nach Abschluss des Studiums insbesondere über umfassende Kenntnisse über

den Zusammenhang zwischen Theorie und Praxis. Sie kennen den Stand der Wissenschaft hinsichtlich physiologischer, therapeutischer und technischer Grundlagen und können diese differenzialdiagnostisch einsetzen. Zudem werden im Bereich Geschichte und Philosophie die Entwicklung des Gesundheitswesens mit Ereignissen der Geschichte abgeglichen um den Stellenwert der Chiropraktik und die unterschiedliche Einflussnahme auf die Gesellschaft der verschiedenen Länder zu verstehen. Erworben werden zudem Fertigkeiten im Bereich der chiropraktischen Anwendung, um neue Kenntnisse zu gewinnen und neue Verfahren einzusetzen sowie um Wissen aus verschiedenen Bereichen zu integrieren. Dazu gehören die Fähigkeit zur selbständigen Analyse von Krankheitsbildern und die Entwicklung der Individualität im Zugang zur Chiropraktik. Die Absolventen sind in der Lage, komplexe Diagnosen zu erstellen, diese zu analysieren und eine entsprechende Therapie zu gestalten und anzuwenden wobei die erworbenen Kenntnisse in der Physiologie, Pathologie und Biomechanik genutzt werden. Dabei ist der Student in der Lage gesetzliche Rahmenbedingungen in sein Handeln einzubeziehen. Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Theorie und Praxis trägt dazu bei, die Studierenden zu einem selbstständigen, kritischen Denken bei der Anwendung des Wissens zu ermutigen. Im Rahmen der Ambulatoriumsstunden wird das erlernte Wissen durch praktische Beispiele oder konkrete Anwendungen gefestigt und eigene Erfahrung unter Begleitung von Dozenten gesammelt.

Der Bachelorstudiengang und die ihn abschließende Bachelorarbeit sind in besonderem Maße praxisorientiert und sollen die Integration von universitärer Lehre/Forschung mit Anliegen der Praxis spürbar vorantreiben.“

In der Anlage zur Qualitätsverbesserung heißt es ferner:

„Ziele und Ergebnisse:

Studierende des Bachelorstudiengangs „Chiropraktik“ erwerben spezialisiertes Wissen auf dem Gebiet der Chiropraktik. Nach Abschluss des Studiums verfügen sie insbesondere über umfassende Kenntnisse über den Zusammenhang zwischen Theorie und Praxis. Sie kennen den Stand der Wissenschaft hinsichtlich physiologischer, therapeutischer und technischer Grundlagen und können diese Grundlagen differenzialdiagnostisch einsetzen. Zudem werden im Bereich Geschichte und Philosophie die Entwicklung des Gesundheitswesens mit Ereignissen der Geschichte abgeglichen, um den Stellenwert der Chiropraktik und deren unterschiedliche Einflussnahme auf die Gesellschaft der verschiedenen Länder zu verstehen. Erworben werden zudem Fertigkeiten im Bereich der chiropraktischen Anwendung, um neue Kenntnisse zu gewinnen, neue Verfahren einzusetzen und um Wissen aus verschiedenen Bereichen zu integrieren. Dazu gehört die Fähigkeit zur selbständigen Analyse von Krankheitsbildern und die Entwicklung der Individualität im Zugang zur Chiropraktik.

Die Absolventen sind in der Lage, komplexe Diagnosen zu erstellen, diese zu analysieren und eine entsprechende Therapie zu gestalten und anzuwenden, wobei die erworbenen Kenntnisse in der Physiologie, der Pathologie und der Biomechanik genutzt werden. Dabei ist der Student in der Lage, gesetzliche Rahmenbedingungen in sein Handeln einzubeziehen. Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Theorie und Praxis trägt dazu bei, die Studierenden zu einem selbstständigen und kritischen Denken bei der Anwendung ihres Wissens zu ermutigen. Im Rahmen der Ambulatoriumsstunden wird das erlernte Wissen durch praktische Beispiele oder konkrete Anwendungen gefestigt und eigene Erfahrungen werden durch die Begleitung von Dozenten gesammelt.

Aspekte der fachlichen Anforderungen:

Die Zusammenarbeit im Rahmen der praktisch-klinischen Veranstaltungen während des Studiums fördert die Persönlichkeit durch die intensive Selbstbeobachtung während der angeleiteten Arbeit am Probanden.

Niveau:

Der Studiengang richtet sich an Personen, die eine allgemeine oder fachgebundene Hochschul- oder Fachhochschulzugangsberechtigung besitzen.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach der Zurückweisung des ursprünglichen Akkreditierungsberichtes (siehe auch unter Vorbemerkung) hat sich die Gutachtergruppe noch einmal dezidiert mit den Qualifikationszielen auseinandergesetzt, die die Hochschule auf übergeordneter Ebene und auf Studiengangsebene für den Studiengang Chiropraktik (B.Sc.) im Selbstbericht sowie in den Nachreichungen beschrieben hatte. In die Bewertung flossen auch die Darstellungen zur „Berufsbefähigung insbesondere der Bachelorstudiengänge“ (s.o.) und die Qualifikationsziele der Modulbeschreibungen für den Studiengang ein. Dabei wurden die Formulierungen der einzelnen Qualifikationsziele mit dem Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) abgeglichen. In den Modulbeschreibungen bedient sich die Hochschule bei der Beschreibung der Lernergebnisse der gängigen Verben, wie sie auch in der Bloom'schen Taxonomie aufgeführt werden.

Insgesamt führte dies zu einer Neubewertung und zum Wegfall der ursprünglich formulierten Auflage zur Überarbeitung der Qualifikationsziele. Eine Abgrenzung zu den Ausbildungen erscheint durch den Nachweis der Erreichung des entsprechenden HQR-Niveaus nicht mehr erforderlich.

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die Qualifikationsziele des Studiengangs im Zusammenspiel der übergeordneten und der studiengangsspezifischen Formulierungen damit klar beschrieben und adressieren die Aspekte wissenschaftliche Befähigung, Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis / Professionalität.

Zur Bewertung der Dimension wissenschaftliche Befähigung wurden u.a. die übergeordneten Qualifikationsziele („*die Absolvent:innen sind in der Lage, Problemstellungen in der Praxis mit fachwissenschaftlichen Kenntnissen und Methoden zu analysieren und hieraus Lösungen abzuleiten.*“, s.o. herangezogen.

*Es werden auch Ziele entwickelt, die die berufliche Befähigung bestätigen und auch die Dimension der Persönlichkeitsbildung ist mit Zielen adäquat abgebildet. Lt. Studienordnung § 2 (1) erwerben die Studierenden „spezialisiertes Wissen auf dem Gebiet der Chiropraktik“ und die Absolvent*innen „in der Lage, komplexe Diagnosen zu erstellen, diese zu analysieren und eine entsprechende Therapie zu gestalten und anzuwenden wobei die erworbenen Kenntnisse in der Physiologie Pathologie und Biomechanik genutzt werden.“ und „Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Theorie und Praxis trägt dazu bei, die Studierenden zu einem selbstständigen und kritischen Denken bei der Anwendung ihres Wissens zu ermutigen.“*

Auf die zur Berufsausübung erforderliche Heilpraktikerprüfung werden die Studierenden innerhalb des Studiums vorbereitet, inkludiert ist die Prüfung allerdings nicht im Studium.

Formal weist die Hochschule in den Unterlagen (Prüfungsordnung (§ 3 (6), Diploma Supplements) und im Internet auf die zur Berufsausübung notwendigen gesetzlichen Bestimmungen hin: „Der Bewerber wird ausdrücklich darüber informiert, dass die Berufsausübung immer nach den Regelungen der aktuell gültigen gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen hat“ (§ 3 (6) PO)).

Die Gutachter*innen halten es aber aus Transparenzgründen für erforderlich, dass die jeweils aktuellen rechtlichen Vorgaben für eine Berufsausübung in Deutschland, die die Absolvent*innen nach Abschluss des Studiums zu erfüllen haben, (derzeit: Mindestalter von 25 Jahren und Ablegen der Heilpraktikerprüfung) in den Dokumenten (Prüfungsordnung, Diploma Supplement) und im Internet explizit genannt werden, so dass sie für Studieninteressierte, die das berufliche Handlungsfeld noch nicht kennen bzw. überblicken klar verständlich sind. Die Gutachter*innen geben zudem zu bedenken, dass das Ablegen der Heilpraktikerüberprüfung trotz fachlicher Vorbereitung eine deutliche Hürde darstellt und regional zwar unterschiedlich, aber überwiegend sehr hohe Durchfallsquoten bestehen.

Den bisherigen Erfahrungen zufolge, schließen fast alle Bachelorabsolventen den jeweiligen konsekutiven Masterstudiengang an und ein Großteil legt nach Darstellung der Hochschule eine Heilpraktikerprüfung ab. Für andere Absolvent*innen wurden von der Hochschule Beschäftigungsmöglichkeiten (z.B. Praktika zur Überbrückung der Zeit bis eine Heilpraktikerprüfung abgelegt werden kann bzw. bestanden wurde oder Tätigkeiten für die Bachelor- und Masterabsolventen ohne Heilpraktikererlaubnis wie Ernährungsberatung und Content Management). Dies erscheint den Gutachter*innen aber für wenig angemessen in Relation zu einem achtsemestrigen Bachelorstudium, das Studierende mit der Erwartung durchlaufen, später am Patienten zu arbeiten.

Anders als bei den berufsbegleitenden oder weiterbildenden Studiengängen, wie sie von der Hochschule in diesem Bereich bislang auch zusätzlich angeboten wurden, ist nun aber davon auszugehen, dass auch Studierende, die keine Vorqualifikation besitzen, angesprochen werden. Hier ist dann mit insgesamt jüngeren Studierenden zu rechnen, die direkt von der allgemeinbildenden Schule in die Bachelorprogramme gehen und mit dem Abschluss des Bachelorstudiengangs noch nicht das Mindestalter von 25 Jahren zum Ablegen einer Heilpraktikerprüfung erreicht haben. Daher sollte darauf geachtet werden, dass den Bewerber*innen die Voraussetzungen für die Ausübung Ihres angestrebten Berufes zu Beginn des Studiums bewusst sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium empfiehlt die folgende Auflage:

- Die jeweils aktuellen rechtlichen Vorgaben für eine Berufsausübung als Chiropraktiker*in in Deutschland, die die Absolvent*innen nach Abschluss des Studiums zu erfüllen haben, sind in den Dokumenten (Prüfungsordnung, Diploma Supplement) und im Internet/ auf den Webseiten explizit zu nennen. Ebenso ist hier die derzeitige ungeklärte berufspolitische Lage zu problematisieren.

Studiengang 06: Chiropraktik (M.Sc.)

Sachstand

Die Hochschule hat in den Unterlagen an verschiedenen Stellen die Qualifikationsziele der Studiengänge sowohl übergeordnet als auch für die einzelnen Studiengänge beschrieben und diese Beschreibungen nach der Begehung auch noch einmal überarbeitet. Hierbei sollte das jeweilige Niveau (Bachelor versus Master) deutlich gemacht werden.

In der Studienordnung heißt es:

„§ 2 Ziele des Studiums, Zugangsvoraussetzung

Studierende des Masterstudiengangs „Chiropraktik“ erwerben spezialisiertes Wissen auf dem Gebiet der Chiropraktik, aufbauend auf dem Bachelorstudiengang Chiropraktik. Sie verfügen nach Abschluss des Studiums über umfassende Kenntnisse im Zusammenhang zwischen Theorie und Praxis. Sie kennen den Stand der Wissenschaft und können chiropraktische Techniken sicher anwenden. Ergänzend werden Fähigkeiten und Fertigkeiten auf den Gebieten des Praxis- und Qualitätsmanagements erlernt, das Verständnis der Kausalität zwischen der chiropraktischen Behandlung und weiteren medizinischen Fachdisziplinen und unterschiedlichen Patientengruppen geschult sowie Aspekte von Public Health vermittelt. Interdisziplinäre Anteile die Forschungsnotwendigkeit und -möglichkeit werden aufgezeigt. Langfristiges Ziel des Masterprogramms ist die Vorbereitung zur Promotion.

Im Rahmen der Ambulatoriumsstunden wird das erlernte Wissen durch praktische Beispiele oder konkrete Anwendungen gefestigt und eigene Erfahrung unter Begleitung von Dozenten gesammelt.

Die im Bachelorstudiengang vermittelten Grundlagen können im Master in Bezug zum aktuellen Stand der Forschung, mit weiteren medizinischen Fachdisziplinen⁵ in Zusammenhang gebracht sowie das vorhandene Wissen sinnvoll zur Ausübung und Anwendung der chiropraktischen Tätigkeit erweitert werden.

Der Masterstudiengang und die ihn abschließende Masterarbeit sind in besonderem Maße praxisorientiert und sollen die Integration von universitärer Lehre/Forschung mit Anliegen der Praxis spürbar vorantreiben.“

Anlagen der Nachreichungen:

„Ziele und Ergebnisse:

Ziel des Studiengangs ist eine frühe Heranführung an die Schlüsselfähigkeiten im chiropraktischen Bereich (Palpation, motion palpation, range of motion, Gewebswiderstand, Justierungsdrills, Differentialdiagnostik etc.), die vor allem im Hinblick auf die Sicherheit des Probanden verinnerlicht werden.

Studierende des Masterstudiengangs „Chiropraktik“ erwerben spezialisiertes Wissen auf dem Gebiet der Chiropraktik, aufbauend auf dem Bachelorstudiengang Chiropraktik. Sie verfügen nach Abschluss des Studiums über umfassende Kenntnisse im Zusammenhang zwischen Theorie und Praxis. Die Studierenden kennen den aktuellen Stand der Forschung und Wissenserweiterung und können auf Basis ihres geschulten analytischen Denkens und Urteilsvermögens über die Inhalte des Bachelor- und Masterstudiengangs hinaus

⁵ Die Fachdisziplinen sollten konkret benannt werden (Anm. der Gutachter*innen).

zu weiterführenden Erkenntnissen und Schlussfolgerungen gelangen. Sie können chiropraktische Techniken sicher anwenden. Ergänzend werden Fähigkeiten und Fertigkeiten auf den Gebieten des Praxis- und Qualitätsmanagements erlernt, das Verständnis der Kausalität zwischen der chiropraktischen Behandlung und weiteren medizinischen Fachdisziplinen und unterschiedlichen Patientengruppen geschult sowie Aspekte von Public Health vermittelt. Interdisziplinäre Anteile die Forschungsnotwendigkeit und Möglichkeit werden aufgezeigt. Langfristiges Ziel des Masterprogramms ist die Vorbereitung zur Promotion.

Im Rahmen der Ambulatoriumsstunden wird das erlernte Wissen durch praktische Beispiele oder konkrete Anwendungen gefestigt und eigene Erfahrung unter Begleitung von Dozenten gesammelt.

Absolvent:innen sind nach Abschluss in der Lage in organisierter Form gesamtgesellschaftliche Anstrengungen zur Verhinderung von Krankheiten, Verlängerung des Lebens und Förderung der Gesundheit zu initiieren zu argumentieren und zu reflektieren.

Sie sind in der Lage eigene Praxen wirtschaftlich zu führen und Angestellte mit nötiger Führungsqualität anzuleiten.

Durch das Masterstudium „Chiropraktik, M.Sc.“ soll außerdem insgesamt eine akademische Weiterentwicklung des Faches gefördert werden. Den Studierenden werden Perspektiven in Richtung höherer akademische Grade (Promotion und Habilitation) u.a. im Zusammenhang mit Besprechungen zu den Anforderungen an die Masterthesis sowie bei herausragenden Arbeiten im Rahmen des Kolloquiums aufgezeigt, um so in Zukunft den Weg für eine originäre Professur für das Fach Chiropraktik zu ebnen.

Aspekte der fachlichen Anforderungen:

Die im Bachelorstudium vermittelten Grundlagen können nun in Bezug zum aktuellen Stand der Forschung mit weiteren medizinischen Fachdisziplinen verbunden sowie vorhandenes Wissen sinnvoll zur Ausübung und Anwendung der chiropraktischen Tätigkeit erweitert werden.

Die Absolvent:innen des Masterstudiengangs Chiropraktik sind fähig, Beziehungen zu Patient:innen und Mitglieder anderer medizinischen Fachdisziplinen aufzubauen, anwendungsbezogen zu gestalten und aufrecht zu erhalten. Sie können sich mit Kritik auseinandersetzen und diese lösungsorientiert angehen. Sie sind fähig, situationsgerechte Entscheidungen zu treffen, Prioritäten zu setzen, ihre Zeit zu koordinieren und Verantwortung zu übernehmen. Sie stellen sich auf veränderte Situationen ein und gestalten diese aktiv mit.

Niveau:

Der Masterstudiengang richtet sich an Personen mit abgeschlossener Chiropraktikausbildung und einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit mind. 240 Leistungspunkten oder an Absolvent:innen des an der DIU angebotenen Bachelorstudiengangs Chiropraktik, die ihre fachlichen und methodischen Kompetenzen erweitern wollen, um sich die Arbeit in Spezialgebieten der Chiropraktik und in multidisziplinären Bereichen zu ermöglichen.

Der Masterstudiengang vertieft und verbreitert das Wissen des Bachelorstudiengangs Chiropraktik fachlich und fachübergreifend.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach der Zurückweisung des ursprünglichen Akkreditierungsberichtes (siehe auch unter Vorbemerkung) hat sich die Gutachtergruppe noch einmal dezidiert mit den Qualifikationszielen auseinandergesetzt, die die Hochschule auf übergeordneter Ebene und auf Studiengangsebene für den Studiengang Chiropraktik (M.Sc.) im Selbstbericht sowie in den Nachreichungen beschrieben hatte. In die Bewertung flossen auch die Darstellungen zur „Berufsbefähigung insbesondere der Bachelorstudiengänge“ (s.o.) und die Qualifikationsziele der Modulbeschreibungen für den Studiengang ein. Dabei wurden die Formulierungen der einzelnen Qualifikationsziele mit dem Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) abgeglichen. In den Modulbeschreibungen bedient sich die Hochschule bei der Beschreibung der Lernergebnisse der gängigen Verben, wie sie auch in der Bloom'schen Taxonomie aufgeführt werden.

Insgesamt führte dies zu einer Neubewertung und zum Wegfall der ursprünglich formulierten Auflage zur Überarbeitung der Qualifikationsziele. Eine Abgrenzung zu den Ausbildungen erscheint durch den Nachweis der Erreichung des entsprechenden HQR-Niveaus nicht mehr erforderlich.

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die Qualifikationsziele des Studiengangs im Zusammenspiel der übergeordneten und der studiengangsspezifischen Formulierungen damit klar beschrieben und adressieren die Aspekte wissenschaftliche Befähigung, Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung.

Den Unterlagen zufolge verfügen die Absolvent*innen *„über umfassende Kenntnisse im Zusammenhang zwischen Theorie und Praxis. Die Studierenden kennen den aktuellen Stand der Forschung und Wissenserweiterung und können auf Basis ihres geschulten analytischen Denkens und Urteilsvermögens über die Inhalte des Bachelor- und Masterstudiengangs hinaus zu weiterführenden Erkenntnissen und Schlussfolgerungen gelangen. Sie können chiropraktische Techniken sicher anwenden.“*

Ferner schreibt die Hochschule in der Anlage zur Qualitätsverbesserung: *„Die im Bachelorstudium vermittelten Grundlagen können nun in Bezug zum aktuellen Stand der Forschung mit weiteren medizinischen Fachdisziplinen verbunden sowie vorhandenes Wissen sinnvoll zur Ausübung und Anwendung der chiropraktischen Tätigkeit erweitert werden.“* Die Unterschiede zwischen der Bachelor- und Masterebene werden deutlich. Dabei muss berücksichtigt werden, dass es sich um zweisemestriges Masterstudiengänge (8+2 System) handelt. Entsprechend gestaltete sich der zusätzliche Kompetenzerwerb auch geringer als bei einem 6+4 System. Auf die zur Berufsausübung erforderliche Heipraktikerprüfung werden die Studierenden innerhalb des Studiums vorbereitet, inkludiert ist die Prüfung allerdings nicht im Studium.

Formal weist die Hochschule in den Unterlagen (Prüfungsordnung (§ 3 (6), Diploma Supplements) und im Internet auf die zur Berufsausübung notwendigen gesetzlichen Bestimmungen hin: *„Der Bewerber wird ausdrücklich darüber informiert, dass die Berufsausübung immer nach den Regelungen der aktuell gültigen gesetzlichen Bestimmungen zur erfolgen hat“ (§ 3 (6) PO)).*

Die Gutachter*innen halten es aber aus Transparenzgründen für erforderlich, dass die jeweils aktuellen rechtlichen Vorgaben für eine Berufsausübung in Deutschland, die die Absolvent*innen nach Abschluss des Studiums zu erfüllen haben, (derzeit: Mindestalter von 25 Jahren und Ablegen der

Heilpraktikerprüfung) in den Dokumenten (Prüfungsordnung, Diploma Supplement) und im Internet/auf den Webseiten explizit genannt werden.

Den bisherigen Erfahrungen zufolge legen fast alle Masterabsolvent*innen eine Heilpraktikerprüfung ab. Für andere Absolvent*innen wurden von der Hochschule Beschäftigungsmöglichkeiten (z.B. Praktika zur Überbrückung der Zeit bis eine Heilpraktikerprüfung abgelegt werden kann bzw. bestanden wurde oder Tätigkeiten für die Bachelor- und Masterabsolventen ohne Heilpraktikererlaubnis wie Ernährungsberatung und Content Management). Dies erscheint den Gutachter*innen aber für wenig angemessen in Relation zu einem insgesamt fünfjährigen Studium bis zum Masterabschluss, das Studierende mit der Erwartung durchlaufen, später am Patienten zu arbeiten.

Anders als bei den berufsbegleitenden oder weiterbildenden Studiengängen, wie sie von der Hochschule in diesem Bereich bislang auch zusätzlich angeboten wurden, ist nun aber davon auszugehen, dass auch Studierende, die keine Vorqualifikation besitzen, angesprochen werden. Dadurch ist dann auch in den Masterstudiengängen mit insgesamt jüngeren Studierenden zu rechnen und es sollte darauf geachtet werden, dass den Bewerber*innen die Voraussetzungen für die Ausübung Ihres angestrebten Berufes zu Beginn des Studiums bewusst sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium empfiehlt die folgende Auflage:

- Die jeweils aktuellen rechtlichen Vorgaben für eine Berufsausübung als Chiropraktiker*in in Deutschland, die die Absolvent*innen nach Abschluss des Studiums zu erfüllen haben, sind in den Dokumenten (Prüfungsordnung, Diploma Supplement) und im Internet/ auf den Webseiten explizit zu nennen. Ebenso ist hier die derzeitige ungeklärte berufspolitische Lage zu problematisieren.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Es handelt sich bei den hier zur Reakkreditierung vorgelegten Studiengängen um Vollzeit-Präsenzstudiengänge, wobei jeweils ein Bachelorstudiengang im Umfang von 240 ECTS-Punkten und ein dazu konsekutiver Masterstudiengang im Umfang von 60 ECTS-Punkten angeboten wird. Die Regelstudienzeit für die Bachelorstudiengänge beträgt dabei jeweils acht Semester, die für die Masterstudiengänge zwei Semester. Es wird ein Bachelor bzw. Master of Science vergeben.

Alle Studiengänge werden in Präsenz und Vollzeit angeboten. Die Durchführung erfolgt in Zusammenarbeit mit nicht-hochschulischen Kooperationspartnern (s.u.).

Die Vermittlung der Lehrinhalte erfolgt nach Angaben der Hochschule überwiegend in seminaristischer Form in kleinen Lerngruppen. Insgesamt werden die folgenden Lehrmethoden genannt: Vorlesungen,

Übungen, Fallstudien, Lehrpraxis/Ambulatorien, Gruppenarbeiten, Fachexkursionen. Einen unterschiedlich großen Raum nimmt das Selbststudium ein (s.u.).

Alle Module sind verpflichtend zu belegen, da nach Aussage der Hochschule die Matrikel zu klein für das Angebot curricularer Wahlmöglichkeiten sind. Allerdings bestehen Wahlmöglichkeiten z.B. bei der Themenwahl von Seminararbeiten und Abschlussarbeiten.

Zur Abgrenzung der Bachelor- von den Masterstudiengängen heißt es ferner im Selbstbericht:

„Bachelorstudiengänge

Grundständige Studiengänge müssen geeignet sein, die Zielgruppen ohne fachlich-inhaltliche Vorkenntnisse und ohne Berufserfahrung akademisch und formal korrekt zum ersten akademischen, berufsqualifizierenden Abschluss zu führen. Das Curriculum berücksichtigt die festgelegten Eingangsqualifikationen und führt die Studierenden von anfänglich vermittelten Grundlagen des Wissens, Handelns und Denkens konsekutiv zu den Qualifikationszielen. Schon zu Beginn wird die Beobachtung von klinischen Vorgehensweisen im Rahmen von Hospitationen gefördert, um die Ziele der Vermittlung und deren Relevanz aufzuzeigen. Hausarbeiten, Klausuren und praktische wie mündliche Prüfungen oder Präsentationen im Plenum dienen der Überprüfung der schrittweisen erlernten Kompetenzen und unterstützen das Lernverhalten der Studierenden.

Die Vermittlung der Lehrinhalte erfolgt überwiegend in seminaristischer Form. Lehrende und Studierende sind angehalten, die Diskussion zu suchen, Themen interaktiv zu erörtern und mit Problemstellungen und Erfahrungen aus dem eigenen Tätigkeitsfeld praxisnah zu gestalten. Das Erkennen von Zusammenhängen und das Trainieren von Methoden zur Problemlösung erfolgt zusätzlich anhand von Übungsbeispielen, die einzeln oder in Gruppen bearbeitet und anschließend diskutiert werden. Zudem werden innerhalb der praktischen Kurse Patienten mit aktuellen Beschwerden eingeladen, und die praktisch-klinische Vorgehensweise geübt. Auch der weitere Verlauf der Krankengeschichte kann hierbei beobachtet werden. Dies fördert in besonderem Maße das Qualifikationsziel, nach Abschluss des Studiengangs selbstständig tätig werden zu können. Zudem werden die Studierenden aktiv in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse eingebunden, da die Individualität der Patientenfälle bei engmaschiger Betreuung der Denk- und Vorgehensweisen zu selbständiger Lernkontrolle und individueller Beratung und Wissenserweiterung beiträgt.

Masterstudiengänge

Konsekutive Masterstudiengänge bauen auf dem Wissen der grundständigen Studiengänge auf und erweitern die Kompetenzen der Studierenden. Das Curriculum der Masterstudiengänge beinhaltet die Darstellung zusätzlicher Zielgruppen osteopathischer, osteopathisch-therapeutischer bzw. chiropraktischer Vorgehensweisen mit deren spezifischen Belangen und Bedürfnissen. Die Auswahl der Themen orientiert sich an möglichen Fortbildungen im Bereich der Osteopathie sowie Chiropraktik. Durch die Einführung der Themen im Masterstudiengang erhalten die Absolvent:innen schon früh die Möglichkeit, diese Personengruppen anzusprechen und effektiv zu beraten/behandeln. Durch die Einbindung in die Arbeit in den Lehrpraxen der Kooperationspartner kann das hierbei erworbene Wissen auch direkt praktisch umgesetzt werden: die Zielgruppen werden in den Praxen den Studierenden des

Masterstudiengangs gezielt zugeordnet. Weiterhin werden im Masterstudiengang medizinische Thematiken vertieft, die bei komplexen Problematiken in der Medizin Grundlage einer effektiven chiropraktisch-medizinischen/osteopathisch-medizinischen Einschätzung und Betreuung sind. Hierzu gehören in den osteopathischen Studiengängen Themen wie Immun-, HNO- und das lymphatische System. Die beruflichen und persönlichen Qualifikationsziele werden insbesondere durch zusätzliche Kolloquien im Rahmen der Lehrpraxis gefördert. In diesen besteht Zeit für Reflexion und Vertiefung. Zudem werden in den osteopathischen Studiengängen interdisziplinäre Kommunikation und Zusammenarbeit durch die Einladung fachfremder Dozierender gefördert. Den Studierenden der Chiropraktik werden neben vertiefenden chiropraktischen und wissenschaftlichen Kenntnisse ebenso Fertigkeiten auf dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre in Vorbereitung und Anregung zur eigenen Praxisgründung vermittelt.

Im Zuge der Teilnahme an Kursen und Seminaren zu wissenschaftlichen Vorgehensweisen wird insbesondere der qualitative Forschungsansatz eingeführt und statistische Methoden vertieft. Die selbständige Auswahl einer Forschungsfrage wird unterstützt und die Planung und Durchführung der Masterthesis intensiv betreut.“ (S.25f, Selbstbericht)“

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Osteopathie (B.Sc.)

Sachstand

In dem achtsemestrigen Vollzeit-Präsenzstudiengang werden insgesamt 240 ECTS-Punkte vergeben.

Im ersten Studienjahr sind die Module „Struktur und Funktion des Körpers I“ (12 ECTS, 1. Sem.), „Wahrnehmung und Diagnostik“ (12 ECTS, 1. Sem.), „Medizingeschichte, Lernen“ (6 ECTS, 1. Sem.), „Struktur und Funktion des Körpers“, (8 ECTS, 2. Sem.), „Grundlagen des therapeutischen Denkens und Arbeitens“ (5 ECTS, 2. Sem.) sowie „Therapeutische Methoden und Anwendung I“ (17 ECTS, 2. Sem.) z belegen.

Es schließen sich im 2. Studienjahr die Module „Struktur und Funktion des Körpers III“ (11 ECTS, 3. Sem.), „Diagnostische Methodik“ (14 ECTS, 3. Sem.), „Geschichte und aktuelle Anwendungen“ (5 ECTS, 3. Sem.), „Struktur und Funktion des Körpers IV (8 ECTS, 4. Sem.), „Therapeutische Methoden und Anwendung II“ (12 ECTS, 4. Sem.) und „Wissenschaftliches Denken und Arbeiten“ (10 ECTS, 4. Sem.) an.

Die Module „Medizinische Fachdisziplinen I“ (14 ECTS, 5. Sem.), „Alternativ- und Komplementärmedizin“ (8 ECTS, 5. Sem.), „Vitalität und Bewegung I“ (8 ECTS, 5. Sem.), „Medizinische Fachdisziplinen II“ (9 ECTS, 6. Sem.), „Methodenlehre und klinische Methoden“ (9 ECTS, 6. Sem.), sowie „Vitalität und Bewegung II“ (12 ECTS, 6. Sem) bilden das 3. Studienjahr.

Im vierten Studienjahr sind die Module „Praxistätigkeit und Supervision I“ (13 ECTS, 7. Sem.), „Therapeutischer Handlungsbereich, Professionalität“ (9 ECTS, 7. Sem.), „Fasziale Wechselwirkungen“ (8 ECTS, 7. Sem.), „Praxistätigkeit und Supervision II“ (13 ECTS, 8. Sem.) und „Therapie aus bio-psycho-sozialer Perspektive“ (5 ECTS, 8. Sem.) zu absolvieren. Abgeschlossen wird das Studium mit der „Bachelorarbeit“ (12 ECTS) im 8. Semester.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach der Zurückweisung des ursprünglichen Akkreditierungsberichtes wurden auch die Modulbeschreibungen noch einmal einer Neubewertung unterzogen (s.o.). Demnach entsprechen die Formulierungen der Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen dem entsprechenden HQR Niveau und die es werden bei der Beschreibung der Lernergebnisse die gängigen Verben verwendet, wie sie auch in der Bloom'schen Taxonomie aufgeführt werden. Auch werden in den Modulbeschreibungen die Lehrveranstaltungen genannt, wie es auch in anderen Studiengängen üblich ist. Damit kann die ursprünglich formulierte Auflage entfallen.

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist damit das Konzept des Studiengangs hinsichtlich des Curriculums und der Lehr-/Lernformen im Wesentlichen schlüssig. Die Studierenden erhalten einen guten Überblick über die Richtungen der Osteopathie. Allerdings sollten die Lehrinhalte zur Gynäkologie (oder zumindest die Grundlagen), die erst im konsekutiven Masterstudiengang vorgesehen sind, bereits im Bachelorstudiengang vermittelt werden.

Die gewählten Lehr-/Lernformen erscheinen angemessen. Kleine Gruppengrößen ermöglichen einen intensiven Austausch, was die befragten Studierenden auch positiv hervorgehoben haben.

Das Curriculum scheint eher additiv aufgebaut sind. Es werden ausschließlich Pflichtmodule angeboten, Wahlmöglichkeiten bestehen nach Angaben der Hochschule zwar im Rahmen von praktischen Studienanteilen, sowie bei der Themenwahl von Seminar- und Abschlussarbeiten, die Gutachtergruppe empfiehlt aber, darüber hinaus auch einen Wahlpflichtbereich einzurichten, um den Studierenden mehr Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium zu ermöglichen.

Hauptkritikpunkt der Gutachtergruppe am Studiengang ist allerdings (siehe auch 2.2.1), dass nach derzeitiger Rechtslage nur diejenigen Absolvent*innen am Patienten als Osteopath*in arbeiten dürfen, die über eine Heilpraktikererlaubnis oder eine Approbation als Arzt/Ärztin verfügen. Auch für abgeschlossene Physiotherapeuten*innen oder Pflegefachkräfte ist in den meisten Bundesländern ebenfalls eine Heilpraktikererlaubnis oder Approbation als Arzt oder Ärztin erforderlich, um als Osteopath*in tätig werden zu dürfen. Der Erfahrung der Gutachter*innen zufolge gestaltet es sich aber immer schwieriger, eine Heilpraktikererlaubnis zu erlangen und die Befürchtung geht dahin, dass Absolvent*innen ausgebildet werden, die trotz eines erfolgreich abgeschlossenen Studiums später nicht in ihrem angestrebten Berufsfeld tätig werden dürfen. Dies halten die Gutachter*innen für nicht zu verantworten. Gerade bei den derzeit in der Akademisierung befindlichen Gesundheitsberufen, muss man davon ausgehen, dass ein Studium aufgenommen wird, um in dem konkret genannten Berufsfeld später auch tätig zu werden (anders vielleicht als bei den Studiengängen, die sich traditionell aus einem Fach entwickelt haben, wie z.B. bei den Geisteswissenschaften an Universitäten). Daher erscheint es erforderlich, eine Heilpraktikererlaubnis unabhängig vom Alter der Studierenden in das Studium zu inkludieren, oder nur solche Studierenden zuzulassen, die bereits über eine Heilpraktikererlaubnis oder eine Approbation als Arzt/Ärztin verfügen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat die folgende Auflage vor:

- Um sicherzustellen, dass die Absolvent*innen später in Ihrem Beruf auch am Patienten arbeiten dürfen, ist eine Heilpraktikererlaubnis unabhängig vom Alter der Studierenden in das Studium zu inkludieren oder nur solche Studierenden zuzulassen, die bereits über eine Heilpraktikererlaubnis oder eine Approbation als Arzt/Ärztin verfügen.

Das Gutachtergremium gibt die folgende Empfehlungen:

- Es sollten Lehrinhalte zur Gynäkologie vermittelt werden (wie sie jetzt erst im konsekutiven Masterstudiengang vorgesehen sind).
- Es wird empfohlen, einen Wahlpflichtbereich einzurichten.

Studiengang 02: Osteopathie (M.Sc.)

Sachstand

Der Studiengang ist als konsekutiver Masterstudiengang konzipiert. Er wird in Vollzeit und Präsenz durchgeführt. In einer Regelstudienzeit von zwei Semestern werden 60 ECTS-Punkte vergeben.

Im ersten Semester sind die Module „Osteopathisch-integrative Ansätze I“ (14 ECTS) und „Normen, Werte und Qualität in der Osteopathie“ (16 ECTS) zu belegen.

Im zweiten Semester kommt noch das Modul „Osteopathisch-integrative Ansätze II“ (15 ECTS) hinzu und das Studium wird mit der Masterarbeit (15 ECTS) abgeschlossen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach der Zurückweisung des ursprünglichen Akkreditierungsberichtes wurden auch die Modulbeschreibungen noch einmal einer Neubewertung unterzogen (s.o.). Demnach entsprechen die Formulierungen der Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen dem entsprechenden HQR Niveau und es werden bei der Beschreibung der Lernergebnisse die für die Qualifikationsebene gängigen Verben verwendet, wie sie auch in der Bloom'schen Taxonomie aufgeführt werden. Auch werden in den Modulbeschreibungen die Lehrveranstaltungen genannt, wie es auch in anderen Studiengängen üblich ist. Damit kann die ursprünglich formulierte Auflage entfallen.

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist das Konzept des Studiengangs hinsichtlich des Curriculums und der Lehr-/Lernformen im Wesentlichen schlüssig. Allerdings sollten die Lehrinhalte aus der Gynäkologie bereits im Bachelorstudium vermittelt werden (s. Bewertung Bachelorstudiengang), zugunsten von Lehrinhalten z.B. zu speziellen Patientengruppen (wie in den Qualifikationszielen ausgeführt).

Die gewählten Lehr-/Lernformen erscheinen angemessen. Kleine Gruppengrößen ermöglichen einen intensiven Austausch, was die befragten Studierenden auch positiv hervorgehoben haben.

Das Curriculum scheint eher additiv aufgebaut zu sein. Es werden ausschließlich Pflichtmodule angeboten, Wahlmöglichkeiten bestehen nach Angaben der Hochschule zwar im Rahmen von praktischen Studienanteilen, sowie bei der Themenwahl von Seminar- und Abschlussarbeiten, die Gutachtergruppe empfiehlt aber, darüber hinaus auch einen Wahlpflichtbereich einzurichten, um den Studierenden mehr Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium zu ermöglichen.

Hauptkritikpunkt der Gutachtergruppe am Studiengang ist allerdings (siehe auch 2.2.1), dass nach derzeitiger Rechtslage nur diejenigen Absolvent*innen am Patienten als Osteopath*in arbeiten dürfen, die über eine Heilpraktikererlaubnis oder eine Approbation als Arzt/Ärztin verfügen. Auch für abgeschlossene Physiotherapeuten*innen oder Pfleg*fachkräfte ist in den meisten Bundesländern ebenfalls eine Heilpraktikererlaubnis oder Approbation erforderlich, um als Osteopath*in tätig werden zu dürfen. Der Erfahrung der Gutachter*innen zufolge gestaltet es sich aber immer schwieriger, eine Heilpraktikererlaubnis zu erlangen und die Befürchtung geht dahin, dass Absolvent*innen ausgebildet werden, die trotz eines erfolgreich abgeschlossenen Studiums später nicht in ihrem angestrebten Berufsfeld tätig werden dürfen. Dies halten die Gutachter*innen für nicht zu verantworten. Gerade bei den derzeit in der Akademisierung befindlichen Gesundheitsberufen, muss man davon ausgehen, dass ein Studium aufgenommen wird, um in dem konkret genannten Berufsfeld später auch tätig zu werden (anders vielleicht als bei den Studiengängen, die sich traditionell aus einem Fach entwickelt haben, wie z.B. bei den Geisteswissenschaften an Universitäten). Daher erscheint es erforderlich, eine Heilpraktikererlaubnis in das Studium zu inkludieren, oder nur solche Studierenden zuzulassen, die bereits über eine Heilpraktikererlaubnis oder eine Approbation als Arzt/Ärztin verfügen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat die folgende Auflage vor:

- Um sicherzustellen, dass die Absolvent*innen später in Ihrem Beruf auch am Patienten arbeiten dürfen, ist eine Heilpraktikererlaubnis in das Studium zu inkludieren oder nur solche Studierenden zuzulassen, die bereits über eine Heilpraktikererlaubnis oder eine Approbation als Arzt/Ärztin verfügen.

Das Gutachtergremium gibt die folgende Empfehlungen:

- Es sollten Lehrinhalte z.B. zu speziellen Patientengruppen (wie in den Qualifikationszielen ausgeführt) vermittelt werden anstelle der Lehrinhalte aus der Gynäkologie (die in das Bachelorstudium verlagert werden sollten).
- Es wird empfohlen, einen Wahlpflichtbereich einzurichten.

Studiengang 05: Chiropraktik (B.Sc.)

Sachstand

Der Studiengang Chiropraktik ist in den Unterlagen als Vollzeit-Präsenzstudiengang angegeben. In einer Regelstudienzeit von acht Semestern werden 240 Leistungspunkte vergeben.

Im ersten Studienjahr werden die Module „Medizinische Grundlagen, Gastroenterologie, Nephrologie und Urogenitaltrakt“ (1. Sem., 7 ECTS), „Grundlagen Labormedizin und Mikrobiologie“ (1. Sem., 7 ECTS), „Medizinische Grundlagen Kardiologie und Pulmonologie sowie Notfallmanagement“ (1. Sem., 7 ECTS), „Ambulatorium 1: Grundlagen Anatomie und Untersuchungsmethoden“ (1./2. Sem., 17 ECTS), „Ambulatorium 2: Grundlagen der Anatomie und Biomechanik“ (1./2. Sem., 10 ECTS), „Medizinische

Grundlagen Orthopädie (musculoskeletal)“ (2. Sem., 7 ECTS) und „Grundlagen des Wissenschaftlichen Arbeitens“ (2. Sem., 5 ECTS) angeboten.

Die Module „Medizinische Grundlagen, Neurologie und Endokrinologie“ (3. Sem., 5 ECTS), „Grundlagen der Geschichte und Philosophie in Medizin und Chiropraktik“ (3.Sem., 5 ECTS), „Einführung in die Kommunikationspsychologie“ (3. Sem., 5 ECTS), „Ambulatorium 3: Angewandte Biomechanik obere Extremitäten“ (3./4. Sem., 18 ECTS), „Ambulatorium 4: Diversified Techniken HWS, BWS, obere Extremitäten“ (3./4.Sem., 12 ECTS) und „Behandlungstechniken“ (4. Sem., 15 ECTS) bilden das zweite Studienjahr.

Im dritten Studienjahr sind die Module „Grundlagen der fachspezifischen Gesetzeskunde“ (5. Semester, 5 ECTS), „Bildgebende Verfahren: Anwendungsmöglichkeiten und Auswertung“ (5. Sem., 5 ECTS), „Allgemeine Wissenschaftliche Grundlagen: Statistik, Public Health“ (5. Sem., 5 ECTS), „Ambulatorium 5: Angewandte Biomechanik untere Extremitäten“ (5./6. Sem., 15 ECTS), „Ambulatorium 6: Diversified Techniken für untere Extremitäten“ (5./6. Sem., 15 ECTS) und „Behandlungstechniken SOT“ (6. Sem., 15 ECTS) vorgesehen.

Im letzten Studienjahr sind die Module „Ambulatorium 7: Diversified Techniken Upper Cervical“ (7. Sem., 18 ECTS), „Einführung in die Kommunikation“ (7. Sem., 7 ECTS), „Evidenzbasierte Medizin“ (7. Sem., 5 ECTS) und „Ambulatorium 8: Chiropraktische Behandlung Von der Anamnese zur Therapie“ (8. Sem., 18 ECTS) zu belegen und die Bachelorarbeit anzufertigen (8. Sem., 12 ECTS).

Das Studium umfasst laut Studienordnung § 3 insgesamt 2280 Präsenzveranstaltungen. Als Lehrveranstaltungen werden in der Studienordnung Vorlesungen, Seminare, Exkursionen und praktische Workshops/Übungen genannt. Die Veranstaltungen werden in der Regel in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt (§ 3 (3)).

Die Lehrveranstaltungen finden nach Angaben der Hochschule unter Einbindung des Wochenendes statt, da insbesondere die Praxisdozierenden unter der Woche zumeist in ihren eigenen Praxen eingebunden sind. Dazu heißt es im Antragstext (Bd. 1): *„Derzeit wird die Digitalisierung der Lehre ergeben sich jedoch zunehmend Möglichkeiten, die Wissensvermittlung auch unter der Woche stattfinden zu lassen. Derzeit nutzen einige Dozierende digitale Möglichkeiten für die direkte Prüfungsvorbereitung. Auch finden bereits Prüfungsnach/-wiederholungen sowie die Kolloquien zur Verteidigung der Abschlussarbeit unter der Woche und z.T. digital statt. Die Studierenden werden bereits im Rahmen der Interessent:innengespräche auf die Stundenplangestaltung und auch die Bestrebungen, die Lehrveranstaltungen auf die Werktage zu verschieben, hingewiesen.“*

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach der Zurückweisung des ursprünglichen Akkreditierungsberichtes wurden auch die Modulbeschreibungen noch einmal einer Neubewertung unterzogen (s.o.). Demnach entsprechen die Formulierungen der Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen dem entsprechenden HQR Niveau und es werden bei der Beschreibung der Lernergebnisse die für die Qualifikationsebene gängigen Verben verwendet, wie sie auch in der Bloom'schen Taxonomie aufgeführt werden. Auch werden in den Modulbeschreibungen die Lehrveranstaltungen genannt, wie es auch in anderen Studiengängen üblich ist. Damit kann die ursprünglich formulierte Auflage entfallen.

Das Studiengangskonzept erscheint hinsichtlich des Curriculums und der Lehr/Lernformen im Wesentlichen schlüssig und geeignet die Qualifikationsziele zu erreichen. Es wird eine Fokussierung auf die Praxis deutlich, die stimmig mit der ausgewiesenen Anwendungsorientierung des Studiengangs ist.

Die gewählten Lehr-/Lernformen erscheinen angemessen. Kleine Gruppengrößen ermöglichen einen intensiven Austausch, was die befragten Studierenden auch positiv hervorgehoben haben.

Das Curriculum scheint eher additiv aufgebaut sind. Es werden ausschließlich Pflichtmodule angeboten, Wahlmöglichkeiten bestehen nach Angaben der Hochschule zwar im Rahmen von praktischen Studienanteilen, sowie bei der Themenwahl von Seminar- und Abschlussarbeiten, die Gutachtergruppe empfiehlt aber, darüber hinaus auch einen Wahlpflichtbereich einzurichten, um den Studierenden mehr Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium zu ermöglichen.

Hauptkritikpunkt der Gutachtergruppe am Studiengang ist allerdings (siehe auch 2.2.1), dass nach derzeitiger Rechtslage nur diejenigen Absolvent*innen am Patienten als Chiropraktiker*in arbeiten dürfen, die über eine Heilpraktikererlaubnis oder eine Approbation als Arzt/Ärztin verfügen. Auch für abgeschlossene Physiotherapeuten*innen oder Pfleg*fachkräfte ist in den meisten Bundesländern ebenfalls eine Heilpraktikererlaubnis oder Approbation erforderlich, um als Chiropraktiker*in tätig werden zu dürfen. Der Erfahrung der Gutachter*innen zufolge gestaltet es sich aber immer schwieriger, eine Heilpraktikererlaubnis zu erlangen und die Befürchtung geht dahin, dass Absolvent*innen ausgebildet werden, die trotz eines erfolgreich abgeschlossenen Studiums später nicht in ihrem angestrebten Berufsfeld tätig werden dürfen. Dies halten die Gutachter*innen für nicht zu verantworten. Gerade bei den derzeit in der Akademisierung befindlichen Gesundheitsberufen, muss man davon ausgehen, dass ein Studium aufgenommen wird, um in dem konkret genannten Berufsfeld später auch tätig zu werden (anders vielleicht als bei den Studiengängen, die sich traditionell aus einem Fach entwickelt haben, wie z.B. bei den Geisteswissenschaften an Universitäten). Daher erscheint es erforderlich, eine Heilpraktikererlaubnis in das Studium zu inkludieren, oder nur solche Studierenden zuzulassen, die bereits über eine Heilpraktikererlaubnis oder eine Approbation als Arzt/Ärztin verfügen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat die folgende Auflage vor:

- Um sicherzustellen, dass die Absolvent*innen später in ihrem Beruf auch am Patienten arbeiten dürfen, ist eine Heilpraktikererlaubnis in das Studium zu inkludieren oder nur solche Studierenden zuzulassen, die bereits über eine Heilpraktikererlaubnis oder eine Approbation als Arzt/Ärztin verfügen.

Das Gutachtergremium gibt die folgende Empfehlungen:

- Es wird empfohlen, einen Wahlpflichtbereich einzurichten.

Studiengang 06: Chiropraktik (M.Sc.)

Sachstand

Der Masterstudiengang ist als Vollzeit-Präsenzstudiengang angegeben. In einer Regelstudienzeit von zwei Semestern werden 60 ECTS-Punkte vergeben.

Der Studiengang setzt sich aus dem Modulen „Praxis- und Qualitätsmanagement“ (1. Sem., 10 ECTS), „Chiropraktik und Kieferorthopädie“ (1. Sem., 6 ECTS), „Epidemiologische Grundlagen“ (1. Sem., 10 ECTS), „Ambulatorium (1./2. Sem., 8 ECTS), „Chiropraktik bei besonderen Patientengruppen (Kinder, Schwangere, weitere besondere Patientengruppen)“, (2. Sem., 6 ECTS) zusammen. Abgeschlossen wird das Studium mit der Anfertigung der Masterthesis (20 ECTS) im zweiten Semester.

Laut Studienordnung (§ 3) umfasst das Studium 380 Präsenzveranstaltungen. Als Lehrformen werden Vorlesungen, Seminare, Exkursionen und praktische Workshops/Übungen genannt. Nach § 3 (3) der Studienordnung werden die Veranstaltungen „in der Regel in der Landes- oder englischer Sprache angeboten“.

Die Lehrveranstaltungen finden nach Angaben der Hochschule unter Einbindung des Wochenendes statt, da insbesondere die Praxisdozierenden unter der Woche zumeist in ihren eigenen Praxen eingebunden sind. Dazu heißt es im Antragstext (Bd. 1): „Derzeit wird die Digitalisierung der Lehre ergeben sich jedoch zunehmend Möglichkeiten, die Wissensvermittlung auch unter der Woche stattfinden zu lassen. Derzeit nutzen einige Dozierende digitale Möglichkeiten für die direkte Prüfungsvorbereitung. Auch finden bereits Prüfungsnach/-wiederholungen sowie die Kolloquien zur Verteidigung der Abschlussarbeit unter der Woche und z.T. digital statt. Die Studierenden werden bereits im Rahmen der Interessent:innengespräche auf die Stundenplangestaltung und auch die Bestrebungen, die Lehrveranstaltungen auf die Werktage zu verschieben, hingewiesen.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach der Zurückweisung des ursprünglichen Akkreditierungsberichtes wurden auch die Modulbeschreibungen noch einmal einer Neubewertung unterzogen (s.o.). Demnach entsprechen die Formulierungen der Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen dem entsprechenden HQR Niveau und es werden bei der Beschreibung der Lernergebnisse die für die Qualifikationsebene gängigen Verben verwendet, wie sie auch in der Bloom'schen Taxonomie aufgeführt werden. Auch werden in den Modulbeschreibungen die Lehrveranstaltungen genannt, wie es auch in anderen Studiengängen üblich ist. Damit kann die ursprünglich formulierte Auflage entfallen.

Das Curriculum erscheint hinsichtlich des Curriculums und der Lehr/Lernformen im Wesentlichen schlüssig und geeignet, die Qualifikationsziele zu erreichen. Das Modul Chiropraktik bei besonderen Personengruppen wird von der Gutachtergruppe als sinnvoll im Masterstudiengang erachtet, andere neu aufgegriffene Inhalte, wie die Grundlagen der Gesundheitswissenschaften scheinen eher verbreiternd und weniger in die Tiefe zu gehen.

Die Lehrinhalte zum Praxis- und Qualitätsmanagement erscheinen als gezielte Vorbereitung auf eine Niederlassung und insofern eine Art Service für die Studierenden, die Gutachtergruppe hält dies aber nicht für angemessene Lehrinhalte auf Masterniveau und empfiehlt daher, das Modul Praxis- und

Qualitätsmanagement sollte zugunsten anderer vertiefender Lehrinhalte (z.B. Vertiefung in den Bereichen Kommunikation, Patientenzentrierung) zu streichen. Entsprechende Inhalte könnten extracurricular bei Interesse an einer Niederlassung angeboten werden.

Insgesamt wirken die Inhalte praxisbezogen, entsprechend der ausgewiesenen Anwendungsorientierung des Studiengangs.

Die gewählten Lehr-/Lernformen erscheinen angemessen. Kleine Gruppengrößen ermöglichen einen intensiven Austausch, was die befragten Studierenden auch positiv hervorgehoben haben.

Das Curriculum scheint eher additiv aufgebaut sind (kein Spiralcurriculum). Es werden ausschließlich Pflichtmodule angeboten, Wahlmöglichkeiten bestehen nach Angaben der Hochschule zwar im Rahmen von praktischen Studienanteilen, sowie bei der Themenwahl von Seminar- und Abschlussarbeiten, die Gutachtergruppe empfiehlt aber, darüber hinaus auch einen Wahlpflichtbereich einzurichten, um den Studierenden mehr Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium zu ermöglichen.

Hauptkritikpunkt der Gutachtergruppe am Studiengang ist allerdings (siehe auch 2.2.1), dass nach derzeitiger Rechtslage nur diejenigen Absolvent*innen am Patienten als Chiropraktiker*in arbeiten dürfen, die über eine Heilpraktikererlaubnis oder eine Approbation als Arzt/Ärztin verfügen. Auch für abgeschlossene Physiotherapeuten*innen oder Pflegefachkräfte ist in den meisten Bundesländern ebenfalls eine Heilpraktikererlaubnis oder Approbation erforderlich, um als Chiropraktiker*in tätig werden zu dürfen. Der Erfahrung der Gutachter*innen zufolge gestaltet es sich aber immer schwieriger, eine Heilpraktikererlaubnis zu erlangen und die Befürchtung geht dahin, dass Absolvent*innen ausgebildet werden, die trotz eines erfolgreich abgeschlossenen Studiums später nicht in ihrem angestrebten Berufsfeld tätig werden dürfen. Dies halten die Gutachter*innen für nicht zu verantworten. Gerade bei den derzeit in der Akademisierung befindlichen Gesundheitsberufen muss man davon ausgehen, dass ein Studium aufgenommen wird, um in dem konkret genannten Berufsfeld später auch tätig zu werden (anders vielleicht als bei den Studiengängen, die sich traditionell aus einem Fach entwickelt haben, wie z.B. bei den Geisteswissenschaften an Universitäten). Daher erscheint es erforderlich, eine Heilpraktikererlaubnis in das Studium zu inkludieren oder nur solche Studierenden zuzulassen, die bereits über eine Heilpraktikererlaubnis oder eine Approbation als Arzt/Ärztin verfügen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat die folgende Auflage vor:

- Um sicherzustellen, dass die Absolvent*innen später in ihrem Beruf auch an Patient*innen arbeiten dürfen, ist eine Heilpraktikererlaubnis in das Studium zu inkludieren oder nur solche Studierenden zuzulassen, die bereits über eine Heilpraktikererlaubnis oder eine Approbation als Arzt/Ärztin verfügen.

Das Gutachtergremium gibt die folgende Empfehlungen:

- Das Modul Praxis- und Qualitätsmanagement sollte zugunsten von vertiefenden Lehrinhalten (z.B. Kommunikation, Patientenzentrierung) gestrichen werden. Entsprechende Inhalte könnten extracurricular bei Interesse an einer Niederlassung angeboten werden.

- Es wird empfohlen, einen Wahlpflichtbereich einzurichten.

2.2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Sachstand (alle Studiengänge)

Ein explizites Mobilitätsfenster wurde in den einzelnen Studiengängen nicht ausgewiesen. Nach Angaben der Hochschule werden den Studierenden im Bedarfsfall aber geeignete Möglichkeiten für einen Aufenthalt an anderen Hochschulen geschaffen. So können durch die Anbindung an das Erasmus-Programm der TU Dresden Auslandsaufenthalte realisiert werden. In Fragen der Studienfinanzierung berät der Leiter der Studienorganisation.

Zu den Regelungen der Anerkennung und Anrechnung siehe Prüfbericht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Studiengänge)

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe bietet die Hochschule geeignete Rahmenbedingungen für eine studentische Mobilität. Die Studierenden werden bei Bedarf hinsichtlich von Auslandsaufenthalten unterstützt und können auf entsprechende Angebote der TU Dresden zugrückgreifen. Außerdem werden sie hinsichtlich von Finanzierungsmöglichkeiten eines Auslandsaufenthaltes beraten. Die Regelungen zur Anerkennung und Anrechnung entsprechen den Vorgaben und es stehen Programme und Beratungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Entscheidungsvorschlag (alle Studiengänge)

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollte nach Möglichkeit explizit ein Mobilitätsfenster ausgewiesen werden, um die Möglichkeiten z.B. eines Auslandsaufenthaltes für die Studierenden transparenter zu machen.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule verfügt selbst über keine festangestellten Dozierenden und stellt das Lehrpersonal nach den jeweiligen Erfordernissen des Studiengangs aus Lehrenden von anderen Hochschulen, Forschungseinrichtungen und aus der Praxis bzw. Wirtschaft zusammen. Alle Lehrenden werden nach Angaben der Hochschule vor ihrem Einsatz von der Wissenschaftlichen Leitung des Studiengangs hinsichtlich ihrer Kompetenz, theoretisches und praktisches Wissen angemessen zu vermitteln, beurteilt.

Professor*innen und Privat-Dozierende (professorale Dozierende in den eingereichte Dokumenten) werden in den Studiengängen insbesondere bei der Vermittlung der medizinischen Grundlagen eingesetzt. Oft werden dabei auch personelle Kombinationen/Tandems aus Humanmediziner*innen und Osteopath*innen bzw. Chiropraktiker*innen gebildet. Dies unterstützt nach Aussagen der Hochschule den Einsatz in Ambulatorien (Chiropraktik) und Kliniken (Osteopathie), sowie den Transfer erlernten

medizinischen Grundlagenwissens auf die Behandlungsstrategien/Therapien der Osteopath*innen/Chiropraktiker*innen.

Neben den professoralen Lehrkräften sind fachlich qualifizierte und akademisch ausgebildete Lehrkräfte als wissenschaftliches Personal in allen Studiengängen im Einsatz.

Zur Personalauswahl heißt es im Antragstext (Bd. I, 3.1.2.):

„Dozierende können lehren, wenn sie vor dem Einsatz von der DIU nach umfassender Prüfung akademischer Aspekte (Abschluss, Lehre und Forschung, Erfahrungen usw.), als Dozierenden im Studiengang bestellt wurden. Dafür müssen die formalen Kriterien gem. Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz (gem. § 58 SächsHSG) vorliegen, und die fachliche Eignung – nach Durchsicht vorgelegter Dokumente wie Lebenslauf, Lehrproben, Empfehlungen, Reputation im wissenschaftlichen medizinische-fachlichen Rahmen, Publikationen etc. – durch die Wissenschaftliche Leitung festgestellt sein. Erst nach Bestellung ist eine (honorar-)vertragliche Tätigkeit möglich.“

In den Osteopathischen Studiengängen wird für die eingesetzten Dozierenden, die osteopathische Inhalte lehren, vorausgesetzt, dass

sie Osteopath*innen D.O. mit 5-jähriger Ausbildung und akademischen Abschluss sind, weiterhin und vorrangig Osteopathie praktizieren, sich an Forschungsarbeiten beteiligen, postgraduiert eine zweijährige Assistenzzeit mit mindestens 700 Stunden Lehrassistenz, inklusive eigenem supervidiertem und evaluiertem Fachunterricht, sowie mindestens 50 Stunden pädagogischer Fortbildung absolvieren.

In den Studiengängen Chiropraktik wird das Monitoring im Klinikbereich von einem/einer Chiropraktiker*in und einem/einer Ärzt*in geleistet. Heilpraktiker*innen unterrichten den für die Heilpraktikerprüfung notwendigen Bereich. Ärzt*innen, v. a. mit Schwerpunkt Orthopädie, unterrichten Vertiefungen in den entsprechenden Teilbereichen (Biomechanik, Bewegungsapparat, bildgebende Verfahren, etc.). Chiropraktiker*innen mit entsprechenden Qualifikationen unterrichten die technisch/praktischen Fächer.

Schulungen für aktuell in Studienprogrammen eingebundene Dozierende und künftige Lehrende, beinhalten nach Angaben der Hochschule insbesondere die effiziente, methodisch abwechslungsreiche Gestaltung von Lehrveranstaltungen sowie die Nutzung virtueller Lehrmethoden und -formate.

Die Hochschule hat eine Aufstellung des Lehrpersonals auf der Ebene der einzelnen Studiengänge, die Lebensläufe der Lehrenden sowie mit den Lehrenden geschlossene Verträge vorgelegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Studiengänge)

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist die personelle Ausstattung der Studiengänge in quantitativer und auch qualitativer Hinsicht ausreichend, die Studiengangskonzepte durchzuführen. Auffallend ist allerdings die Zerteilung der Dozierendenschaft aus den universitären Medizinprofessoren einerseits und den Dozierenden der Schulen für Osteopathie bzw. Chiropraktik. Der Gutachtergruppe zufolge scheint dies noch aus den Anfängen der Einführung der Studiengänge zu kommen, in denen man die professoralen Dozierenden für die medizinischen (Grundlagen-)fächer (z.B. Anatomie und Physiologie) gewinnen konnte, und die Dozierenden für die Kernfächer der Osteopathie und Chiropraktik an den Schulen der Kooperationspartner einbezog. Auch wenn es derzeit nach wie vor nicht einfach sein dürfte, auch in den

Kernfächern professorale Dozierende zu finden, sollte es im Sinne einer zunehmenden Akademisierung weiter danach gestrebt werden, auch für die Kernfächer professorale Dozierende zu gewinnen. Hier kommen Promotionen und der Förderung des akademischen Nachwuchses eine besondere Rolle zu. Es wird empfohlen, sich weiterhin (auch lang- und mittelfristig) für alle Studiengänge um eine Gewinnung professoraler Dozierender in den entsprechenden Kernfächern zu bemühen.

Bei der Personalauswahl weist die Hochschule darauf hin, dass alle professoralen Dozierenden an ihren jeweiligen Hochschulen ein Berufungsverfahren durchlaufen haben. Kriterien für die Auswahl der Lehrenden wurden in den Antragsunterlagen genannt und das Vorgehen zur Auswahl wurde schematisch dargestellt. Nach Einschätzung der Gutachtergruppe werden in der Darstellung aber weder konkrete Kriterien zur Auswahl deutlich, noch die Tatsache, dass mehrere Personen an der Auswahl beteiligt werden. Daher wird empfohlen, das Verfahren zur Personalauswahl den an Hochschulen üblichen Verfahren anzugleichen und Kommissionen zur Auswahl einzusetzen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Osteopathie (B.Sc.)

Sachstand

Nach Angaben der Hochschule übernehmen 18 Professor*innen und zwei professorale Dozent*innen 32,5% der Präsenzstunden, während 67,5% der Präsenzstunden von wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen und Praxisdozent*innen abgehalten werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe oben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es wird empfohlen, sich weiterhin (auch lang- und mittelfristig) um eine Gewinnung professoraler Dozierender insbesondere in den Kernfächern zu bemühen und das Verfahren zur Gewinnung von Lehrenden stärker zu strukturieren und z.B. an die Beurteilung durch eine Auswahlkommission zu koppeln.

Studiengang 02: Osteopathie (M.Sc.)

Sachstand

Nach Angaben der Hochschule lehren im Studiengang sechs Professoren und zwei professorale Dozierende in 50% der Präsenzstunden, während insgesamt sechs wissenschaftliche Mitarbeiter*innen bzw. Praxisdozent*innen die restlichen 50% der Lehre übernehmen.

Siehe oben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe oben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es wird empfohlen, sich weiterhin (auch lang- und mittelfristig) um eine Gewinnung professoraler Dozierender insbesondere in den Kernfächern zu bemühen und das Verfahren zur Gewinnung von Lehrenden stärker zu strukturieren und z.B. an die Beurteilung durch eine Auswahlkommission zu koppeln.

Studiengang 05: Chiropraktik (B.Sc.)

Sachstand

Nach Angaben der Hochschule halten 21 Professoren 25% der Präsenzstunden ab, während die restlichen 75% auf 18 wissenschaftliche Mitarbeiter*innen und Praxisdozent*innen entfallen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe oben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es wird empfohlen, sich weiterhin (auch lang- und mittelfristig) um eine Gewinnung professoraler Dozierender insbesondere in den Kernfächern zu bemühen und das Verfahren zur Gewinnung von Lehrenden stärker zu strukturieren und z.B. an die Beurteilung durch eine Auswahlkommission zu koppeln.

Studiengang 06: Chiropraktik (M.Sc.)

Sachstand

Nach Angaben der Hochschule entfallen 47% der Präsenzstunden auf sechs Professoren, während acht wissenschaftliche Mitarbeiter*innen und Praxisdozent*innen die restlichen 53% der Präsenzstunden übernehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe oben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es wird empfohlen, sich weiterhin (auch lang- und mittelfristig) um eine Gewinnung professoraler Dozierender insbesondere in den Kernfächern zu bemühen und das Verfahren zur Gewinnung von Lehrenden stärker zu strukturieren und z.B. an die Beurteilung durch eine Auswahlkommission zu koppeln.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand (alle Studiengänge)

Die Hochschule hat in den Antragsunterlagen die räumliche und sächliche Ausstattung an der Hochschule und den Standorten der Kooperationspartner ausführlich dargestellt.

Für die Studiengänge Osteopathie (B.Sc./M.Sc.) stehen die Räume der Osteopathie Schule Deutschland zu Vorlesungs- und Klinikzwecken zur Verfügung. Die Räumlichkeiten befinden sich in den Osramhöfen in Berlin-Wedding und in der City Nord in Hamburg.

In den Osteopathiestudiengängen werden auch ausgesuchte osteopathische und medizinische Praxen als Lehrpraxen genutzt.

Die Studiengänge (Chiropraktik B.Sc./M.Sc.) werden größtenteils in den Räumen der Hochschule in Dresden durchgeführt. Die im Rahmen der Studiengänge Chiropraktik zum Einsatz kommenden Standorte des Kooperationspartners Chiropraktik Akademie (CPA), / European Chiropraktik Academy (ECA), befinden sich in Bad Oeynhausen und in Eindhoven/NL. In Bad Oeynhausen wie in Eindhoven sind die Seminarräume in die Praxis integriert.

Die organisatorischen und administrativen Aufgaben für die Studiengänge werden von zwei Studiengangsmanagerinnen wahrgenommen, unterstützt von der Verantwortlichen für die Studienorganisation, an der DIU. Des Weiteren stehen Mitarbeiter*innen der Kooperationspartner als Ansprechpartner*innen für die Studierenden vor Ort zur Verfügung.

Die Literaturversorgung erfolgt nach Auskunft der Hochschule über die Sächsische Staats- und Landesbibliothek (SLUB) in Dresden, die auch über einen umfangreichen Bestand an elektronisch zugänglicher Literatur verfügt. Alle an der Hochschule eingeschriebenen Studierenden erhalten einen Zugang zu allen Beständen der Bibliothek (Online und Präsenzbestand).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Studiengänge)

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist die räumliche und sächliche Ausstattung an der Hochschule und den Kooperationspartnern geeignet, die Studiengangskonzepte durchzuführen. Die räumliche und sächliche Ausstattung an der Hochschule und den Kooperationspartnern wurde in den Antragsunterlagen angemessen beschrieben und die Studierenden zeigten sich zufrieden mit den Rahmenbedingungen.

Entscheidungsvorschlag (alle Studiengänge)

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Nach Angaben der Hochschule finden die Modulprüfungen studienbegleitend jeweils am Ende eines Moduls statt. Es werden Klausuren, mündliche Fachprüfungen, mündlich-praktische Prüfungen, Projektarbeiten und Seminararbeiten durchgeführt. In einigen wenigen Fällen werden Prüfungsformen für die Modulprüfung kombiniert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Studiengänge)

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die eingesetzten Prüfungen und Prüfungsarten kompetenzorientiert und ermöglichen (mit einer Ausnahme im Studiengang Osteopathie (B.Sc.) siehe unten) eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Die Varianz der eingesetzten Prüfungsformen erscheint angemessen. Gelegentlich eingesetzte Kombinationen von Prüfungsformen z.B. mündlich/praktisch erhöhen der Gutachtergruppe zufolge die Kompetenzorientierung der Prüfungen. Den Unterlagen zufolge sind die Prüfungen modulbezogen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Osteopathie (B.Sc.)

Sachstand

Laut Modulübersicht werden im Studiengang Klausuren, praktische/mündliche Prüfungen, Hausarbeiten und Präsentationen als Prüfungen eingesetzt.

Ansonsten siehe oben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die als Prüfungsform gewählte Hausarbeit für das Modul M17 „Methodenlehre und Klinische Methoden“, das lt. Modulübersichtstabelle auch die Differentialdiagnose und Clinical Reasoning enthält, sollte nach Einschätzung der Gutachtergruppe anstelle der hier vorgesehenen Hausarbeit mündlich-praktisch geprüft werden. Eine umfassende Kenntnis und Anwendung der Differentialdiagnostik erscheint für die Berufsbefähigung in der Osteopathie zu wesentlich, um eine eher ausschnittsweise Überprüfung im Rahmen einer Hausarbeit durchzuführen.

Es wird empfohlen, die Prüfungsform anzupassen.

Ansonsten siehe oben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Prüfungsform für das Modul M17 „Methodenlehre und Klinische Methoden“ sollte angepasst werden und die dort vermittelte Differentialdiagnostik sollte mündlich-praktisch geprüft werden.

Studiengang 02: Osteopathie (M.Sc.)

Sachstand

Laut Modulübersichtstabelle werden die drei Module im Studiengang mit zwei Klausuren und einer Hausarbeit abgeschlossen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe oben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 05: Chiropraktik (B.Sc.)

Sachstand

Der Modulübersichtstabelle zufolge werden die Module mit Klausuren, mündlichen oder mündlich/praktischen Prüfungen, Präsentationen (mit Handout), einer Seminararbeit sowie einem Fachvortrag (inkl. Diskussion und Handout) abgeschlossen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe oben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 06: Chiropraktik (M.Sc.)

Sachstand

Der Modulübersichtstabelle zufolge werden die Module mit Klausuren, einer mündlichen sowie einer mündlich-praktischen Prüfung abgeschlossen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe oben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Nach Angaben der Hochschule (Selbstbericht Band 1, Seite 33) werden je Semester in der Regel 30 Leistungspunkte vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht dabei einer Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden (§ 4 (1) der jeweiligen Studienordnung). In allen Studiengängen haben alle Module einen Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten (siehe Modulübersichtstabellen) und können innerhalb eines Semesters oder eines Studienjahres abgeschlossen werden. Es werden nach Angaben der Hochschule ausschließlich Modulabschlussprüfungen durchgeführt. Eine Jahresprüfung (wie ursprünglich im Antrag Bd. 1, Seite 33 noch erwähnt) findet nach Darstellung der Hochschule nicht statt).

Überschneidungen von Pflichtveranstaltungen werden der Hochschule zufolge in enger Absprache zwischen Studiengangsmanagement, wissenschaftlich-fachlicher Leitung, Kooperationspartnern und Dozierenden aber auch durch den sequenziellen Studienablauf vermieden.

Den Unterlagen der Hochschule und den geführten Gesprächen zufolge wird die Zeit- und Modulplanung in allen Studiengängen im Voraus für den gesamten Studienjahrgang veröffentlicht. Die Studierenden werden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen und über die Prüfungstermine informiert. Neben den Terminplänen können auch Notenübersichten und Skripte von den Studierenden über die Online-Plattform CampusNet eingesehen werden. Bei Bedarf und nach Absprache mit den Verantwortlichen können Prüfungstermine (Abgabetermine schriftlicher Ausarbeitungen, Klausurtermine) aber auch angepasst werden und ein persönlicher Studienverlaufsplan entwickelt werden.

Als Lehr- und Lernmaterialien erhalten die Studierenden in jedem Modul umfangreiche Vorlesungsskripte, Buch- und Zeitschriftenbeiträge in Papierform oder elektronisch. Diese Unterlagen ermöglichen es, den Lehrstoff individuell vor- und nachzuarbeiten, zu vertiefen und für die spätere eigene Tätigkeit aufzuarbeiten. Im Intranet stehen darüber hinaus Vorlagen und Leitfäden für Haus- und Abschlussarbeiten, Beispielarbeiten etc. zur Verfügung.

In den Chiropraktik-Studiengängen wird das Studium mit zwei Arten von Skripten begleitet: Das klassische, ausgearbeitete Vorlesungsskript bzw. Lehrvideos der Dozierenden enthält alle vermittelten Lehrinhalte, um sich auf Prüfungen vorzubereiten und diese nacharbeiten zu können. Ein vorab von den Dozent/innen ausgegebenes Frageskript dient der eigenständigen Ausarbeitung durch den Studierenden, um sich erstes Wissen der einzelnen Gebiete, basierend auf Literaturrecherchen, anzueignen. Die Studierenden nutzen dazu u. a. Lecturio, eine internationale E-Learning-Plattform, die Kurse mit Videoanteilen anbietet.

Studierenden der Osteopathie-Studiengänge werden zusätzlich Videos zu osteopathischen Techniken zur Verfügung gestellt.

Es bestehen umfangreiche Beratungsmöglichkeiten in Hinblick auf anzufertigende Projektarbeiten/Seminararbeiten, Themen für Abschlussarbeiten, etc. Dafür stehen den Studierenden sowohl wissenschaftlich-fachliches Personal als auch administrativ eingebundenes Personal zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Studiengänge)

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist in allen Studiengängen der Studienbetrieb planbar und verlässlich. Die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen wurde in den Unterlagen und den Gesprächen deutlich. Die Arbeitsbelastung erscheint angemessen, die Prüfungsdichte und -organisation adäquat (s. auch unten). Die Studierenden äußerten sich bei der Begehung positiv zur Organisation und Planbarkeit sowie zur Beratung und Betreuung durch die Lehrenden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Osteopathie (B.Sc.)

Sachstand

Laut § 5 der Studienordnung werden pro Semester 30 ECTS-Leistungspunkte vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht dabei einer Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden (§ 4 (1) der Studienordnung). Alle Module haben einen Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten (siehe Modulübersichtstabellen) und können innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden.

Ansonsten siehe oben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist der Studiengang studierbar. Die studentische Arbeitsbelastung erscheint angemessen, gleichmäßig über die Semester verteilt und wird im Rahme der Evaluation überprüft.

Die befragten Studierenden berichteten von einer guten Betreuung und Beratung durch die Lehrenden und die Verantwortlichen der Hochschule und der Kooperationspartner.

Ansonsten siehe oben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Osteopathie (M.Sc.)

Sachstand

Laut § 5 der Studienordnung werden pro Semester 30 ECTS-Leistungspunkte vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht dabei einer Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden (§ 4 (1) der Studienordnung). Alle Module haben einen Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten (siehe Modulübersichtstabellen) und können innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden.

Ansonsten siehe oben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist der Studiengang studierbar. Die studentische Arbeitsbelastung erscheint angemessen, gleichmäßig über die Semester verteilt und wird im Rahme der Evaluation überprüft.

Die befragten Studierenden und Absolvent*innen berichteten von einer guten Betreuung und Beratung durch die Lehrenden und die Verantwortlichen der Hochschule und der Kooperationspartner.

Ansonsten siehe oben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 05: Chiropraktik (B.Sc.)

Laut § 5 der Studienordnung werden pro Studienjahr 60 ECTS-Leistungspunkte vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht dabei einer Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden (§ 4 (1) der Studienordnung). Alle Module haben einen Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten (siehe Modulübersichtstabellen) und können innerhalb eines Studienjahres abgeschlossen werden.

Ansonsten siehe oben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe erscheint der Studiengang studierbar. Die studentische Arbeitsbelastung erscheint angemessen, gleichmäßig über die Studienjahre verteilt und wird im Rahme der Evaluation überprüft. Allerdings wird empfohlen, aus Transparenzgründen die ECTS-Verteilung pro Semester darzustellen. Auch sollte auf die für einen Vollzeitstudiengang ungewöhnliche Zeitstruktur mit Präsenzen ausschließlich an Freitagen und Wochenenden bereits bei der Außendarstellung hingewiesen werden.

Die befragten Studierenden und Absolvent*innen berichteten von einer guten Betreuung und Beratung durch die Lehrenden und die Verantwortlichen der Hochschule und der Kooperationspartner.

Ansonsten siehe oben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Verteilung der ECTS-Punkte sollte aus Transparenzgründen pro Semester dargestellt werden.
- Auf die für einen Vollzeitstudiengang ungewöhnliche Zeitstruktur mit Präsenzen ausschließlich an Freitagen und Wochenenden sollte bereits bei der Außendarstellung hingewiesen werden.

Studiengang 06: Chiropraktik (M.Sc.)

Laut § 5 der Studienordnung werden im ersten Semester 31 und im zweiten Semester 29 ECTS-Leistungspunkte vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht dabei einer Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden (§ 4 (1) der Studienordnung). Alle Module haben einen Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten (siehe Modulübersichtstabellen) und können innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden.

Ansonsten siehe oben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist der Studiengang studierbar. Die studentische Arbeitsbelastung erscheint angemessen, weitgehend gleichmäßig über die Semester verteilt und wird im Rahme der Evaluation überprüft.

Allerdings sollte auf die für einen Vollzeitstudiengang ungewöhnliche Zeitstruktur mit Präsenzen ausschließlich an Freitagen und Wochenenden bereits bei der Außendarstellung hingewiesen werden.

Die befragten Studierenden und Absolvent*innen berichteten von einer guten Betreuung und Beratung durch die Lehrenden und die Verantwortlichen der Hochschule und der Kooperationspartner.

Ansonsten siehe oben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Auf die für einen Vollzeitstudiengang ungewöhnliche Zeitstruktur mit Präsenzen ausschließlich an Freitagen und Wochenenden sollte bereits bei der Außendarstellung hingewiesen werden.

2.2.2.7 Besonderer Profilanspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Feinabstimmung der Inhalte der Lehreinheiten geschieht nach Angaben der Hochschule in enger Abstimmung mit dem Gesamtkonzept des Studienganges und in Absprache mit der wissenschaftlichen Leitung und den anderen Dozierenden. Es werden regelmäßig studiengangsspezifische Dozierendentreffen zum internen Austausch und der Fortentwicklung der Lehrinhalte durchgeführt und bei der Konzeption der Lehrveranstaltungen und der Lehrmaterialien werden aktuelle Veröffentlichungen, laufende Forschungsprojekte und aktuelle berufspolitische Ereignisse berücksichtigt.

Regelmäßig (mindestens einmal im Semester) findet ein fachlich-inhaltlicher Austausch zur Weiterentwicklung des Curriculums zwischen Dozierenden, Modulverantwortlichen, Wissenschaftlicher Leitung und den Fachvertretern der Kooperationspartner statt.

In den Antragsunterlagen wurden die seit der Erstakkreditierung durchgeführten Anpassungen an den Studiengängen dargestellt.

Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Osteopathie (B.Sc.)/ Studiengang 02: Osteopathie (M.Sc.)

Sachstand

Die Dozierenden in den osteopathischen Studiengängen sind den Unterlagen der Hochschule zufolge mehrheitlich Mitglied in einem der Fachverbände der Osteopathie (VOD, BAO, AFO, ROD) und unterliegen damit den jeweiligen Vorgaben dieser Verbände. Darunter fällt auch die Pflicht, Fortbildungen nachzuweisen.

Die OSD organisiert jährlich einen dreitägigen internationalen und interdisziplinären Kongress in Berlin, der auch von den Dozierenden besucht wird.

Ansonsten siehe oben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden in regelmäßigen Gesprächen der am Studiengang Beteiligten kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene scheint durch die Lehrenden gegeben zu sein.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 05: Chiropraktik (B.Sc.)/ Studiengang 06: Chiropraktik (M.Sc.)

Sachstand

Die fachliche Weiterentwicklung der Lehrenden wird nach Angaben der Hochschule durch deren individuelle Einbindung in Tagungen und Fachgesellschaften sichergestellt. Die Dozierenden bilden sich national und international (z.B. Aktivator-Seminare in den Niederlanden und/oder den USA, SOT und TMJ an der Swiss Chiropractic Academy). Darüber hinaus nehmen sie an Kongressen, z.B. EPIC Conference Berlin, teil. Die interne Weiterbildung der Dozierenden wird durch Einladungen an die Chiropraktik Akademie zu jährlichen Fortbildungen mit Dozenten den John Minardi oder Stanley Hennen gewährleistet.

Ansonsten siehe oben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden in regelmäßig stattfindenden Gesprächen der am Studiengang beteiligten kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene ist der Gutachtergruppe durch die Lehrenden gegeben, die an nationalen und internationalen Fortbildungen teilnehmen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Es wurden die Evaluationsordnung, Ergebnisse der Befragungen und Zahlen zum Studienerfolg vorgelegt. Da der Studienbetrieb nicht in allen Studiengängen gleichzeitig aufgenommen wurde und durch die lange Regelstudienzeit der Bachelorstudiengänge liegen noch nicht für alle Studiengänge Zahlen zum Studienerfolg vor. (Zu den einzelnen Studiengängen siehe unten).

Die Hochschule führt den Unterlagen zufolge in allen Studiengängen Lehrveranstaltungsevaluationen und Absolventenbefragungen durch. Die Studierenden können nach jeder absolvierten Lehrveranstaltung einen Fragebogen ausfüllen, der auch Platz für individuelle Hinweise und Anmerkungen bietet. Die Zusammenfassung der Ergebnisse wird den Lehrenden umgehend mitgeteilt und mit ihnen diskutiert. In den Präsenzphasen finden regelmäßig Feedbackgespräche mit den Studierenden statt.

In den Gesprächen berichteten die Studierenden und Alumni, dass die Ergebnisse auch mit den Studierenden besprochen werden und darüber hinaus auch im direkten persönlichen Kontakt Probleme angesprochen werden können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Studiengänge):

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe unterliegen die Studiengänge einem kontinuierlichen Monitoring unter Einbeziehung der Studierenden und Absolvent*innen. Der Qualitätskreislauf scheint geschlossen – Evaluationsergebnisse und etwaige abgeleitete Maßnahmen werden an die Akteure rückgekoppelt.

Die Erfolgsquoten der Studiengänge variieren von 50 % bis zu 90 % (1. vs. 2. Kohorte Osteopathie (M.Sc.)). Die Zahlen erscheinen der Gutachtergruppe zufolge insgesamt im Rahmen des Fachüblichen in vergleichbaren Studienrichtungen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Osteopathie (B.Sc.)

Sachstand

Der Studienbetrieb wurde den Unterlagen zufolge erst zum Wintersemester 2017/18 aufgenommen. Durch die Regelstudienzeit von 8 Semestern lagen bei Erstellung des Selbstberichtes noch keine Absolventenzahlen vor.

Ansonsten siehe oben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zu den Abschlusszahlen lagen noch keine Angaben vor.

Ansonsten siehe oben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Osteopathie (M.Sc.)

Sachstand

Der Studienbetrieb wurde zum Wintersemester 2018/19 aufgenommen. Die Abschlussquoten für die ersten beiden Kohorten betragen den Unterlagen der Hochschule zufolge 50 % (erste Kohorte) und 90 % (zweite Kohorte) (RZ plus 1 Semester).

Ansonsten siehe oben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Gutachtergruppe zufolge liegen die Absolventenzahlen innerhalb des Fachüblichen. Dass nur 50% der Studierenden der ersten Kohorte in der Regelstudienzeit von 2 Semestern oder in drei Semestern abgeschlossen haben, ist möglicherweise auch durch Anlaufschwierigkeiten bei der ersten Durchführung des Studiengangs zu erklären. Die Abschlussquote der nächsten Kohorte ist demgegenüber mit 90 % (RZ +1) aber recht erfreulich.

Ansonsten siehe oben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 05: Chiropraktik (B.Sc.)

Sachstand

Der Studienbetrieb wurde im Wintersemester 2016/17 aufgenommen. Die Abschlussquote betrug 63% (RZ + 1).

Ansonsten siehe oben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Gutachtergruppe zufolge liegen die Absolventenzahlen noch innerhalb des Fachüblichen. Ansonsten siehe oben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 06: Chiropraktik (M.Sc.)

Sachstand

Der Studienbetrieb wurde zum Wintersemester 2016/17 aufgenommen. Die Abschlussquote liegt im Durchschnitt bei 83 % (RZ + 2).

Ansonsten siehe oben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Gutachtergruppe zufolge liegen die Absolventenzahlen innerhalb des Fachüblichen.

Ansonsten siehe oben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand (für alle Studiengänge)

Die Dresden International University verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Chancengleichheit. In den Unterlagen wird das Gleichstellungskonzept der DIU beschrieben und festgehalten, dass sich die DIU als AN-Institut der TU Dresden auch dem Gleichstellungskonzept der TU Dresden verpflichtet sieht.

Eine Regelung zum Nachteilsausgleich ist formal in den einzelnen Prüfungsordnungen (§ 7) eingebettet. Dieser ist vorgesehen, wenn Studierende wegen einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Nach Angaben der Hochschule sind die für die Studiengänge genutzten Räume an den Kooperationsstandorten alle barrierefrei. Bei Bedarf werden besondere Vorkehrungen, z.B. für Studierende mit Hörbehinderung, getroffen.

Zur Umsetzung des Gleichstellungskonzeptes auf Studiengangsebene heißt es in den Antragsunterlagen:

„Osteopathie [...] und Chiropraktik sehen sich als ergänzende Disziplin zur diagnostikzentrierten Schulmedizin. Während letztere durch Gespräche, bildgebende Verfahren und Laborstatus Therapiemethoden entwickelt, sehen sich die Fachrichtungen, deren akademische Ausbildung in diesem Cluster zusammengefasst ist, als patientenzentriert. Zu Behandelnde werden als individuelle funktionelle

Einheit betrachtet. Besonderes Merkmal sind neben den körperlichen Symptomen auch die Lebensumstände, die Teil der Anamnese und Behandlung sind. Die jeweilige Lebenslage, die das Individuum zu bewältigen hat, wird immer mit betrachtet. Die kulturelle Herkunft wird, wie in der Schulmedizin häufig vorkommend, nicht einfach ignoriert, sondern ist Teil der Betrachtung. Selbes gilt auch für besondere Stresssituation, wie der Verlust von Familienangehörigen, Sachverhalten, die durch das Alter der zu Behandelnden individuell sind oder auch, welche Situationen im Alltag zu bewältigen hat (z.B. Alleinerziehende).“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (für alle Studiengänge)

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit. Nach Einschätzung der Gutachtergruppe, ergeben sich keine Hinweise darauf, dass diese Konzepte nicht auch auf der Ebene der Studiengänge Berücksichtigung finden.

Auffällig ist allerdings der durchweg geringe Anteil an weiblichen Lehrenden (im Gegensatz zu einem hohen Frauenanteil in den Studiengängen (z.B. 72% Studentinnen im Studiengang Osteopathie (M.Sc.)). Daher empfiehlt die Gutachtergruppe, zumindest bei der Übernahme der Lehre durch externe Lehrbeauftragte verstärkt Frauen zu berücksichtigen.

Entscheidungsvorschlag (für alle Studiengänge)

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es wird empfohlen, bei der Übernahme der Lehre durch externe Lehrbeauftragte verstärkt Frauen zu berücksichtigen.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand (für alle Studiengänge)

Die Studiengänge in diesem Cluster werden in Kooperation mit folgenden Partnereinrichtungen angeboten: Osteopathie Schule Deutschland (OSD), Chiropraktik Akademie und European Chiropractic Academy Netherlands.

Es wurden Kooperationsverträge mit allen Partnern vorgelegt. Die Verträge regeln die Aufgabenverteilung (§ 4) zwischen der Hochschule und dem oder den jeweilige/n Kooperationspartner(n). Demnach übernimmt die Hochschule u.a. die Erarbeitung und Weiterentwicklung der Prüfungs-/Studiendokumente sowie die Überprüfung deren Einhaltung, das laufende Qualitätsmanagement und die Immatrikulation der Studierenden. Der jeweilige Kooperationspartner führt die Studiengänge wirtschaftlich

eigenverantwortlich durch und wirkt bei der fachlich- inhaltlichen Ausgestaltung der Studiengänge sowie der Zulassung der Teilnehmer und Auswahl der Lehrenden mit.

Nach § 1 (2) der Verträge überträgt die Hochschule (DIU) dabei Befugnisse zur Durchführung dieser Vereinbarung auf den oder die jeweilige/n Kooperationspartner ohne Abgabe der Gesamtverantwortung gegenüber dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

In den Antragsunterlagen schreibt die Hochschule dazu:

„Träger der Studiengänge ist die DIU. Damit liegt auch die wissenschaftliche und administrative Gesamtsteuerung, die Koordination, die Qualitätssicherung und die Evaluation bei der DIU.

Entscheidungen über die Zulassung zum Studium, über die Anerkennung von Hochschulabschlüssen, die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Bewertung von Prüfungsleistungen, die Verfahren der Qualitätssicherung, die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals obliegen ausschließlich der DIU. Alle Aspekte zu Inhalt und Organisation des Curriculums sowie die Aufgabenstellung von Prüfungsleistungen werden in Abstimmung mit den Kooperationspartnern behandelt.

Die Studierenden sind ausschließlich in den DIU-Studiengängen dieses Clusters eingeschrieben und erwerben Leistungen nur in diesen Studiengängen, welche in Kooperation mit den aufgeführten Partnern angeboten werden. Sie sind in die akademische Selbstverwaltung der DIU sowie die Nutzung der DIU-Ressourcen eingebunden und verfügen über die gleichen Rechte wie alle anderen Studierenden der DIU.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (für alle Studiengänge)

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist das Kriterium erfüllt.

Die Hochschule trägt die Gesamtverantwortung für die Einhaltung der formalen und fachlich inhaltlichen Kriterien. Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals werden nicht delegiert.

Entscheidungsvorschlag (alle Studiengänge)

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

3. Begutachtungsverfahren

Allgemeine Hinweise

Aufgrund der Corona-Pandemie wurde die Begehung online durchgeführt. Die Erkrankung eines Mitglieds der Gutachtergruppe machte die Absage eines ursprünglich Ende November 2021 geplanten Begehungstermins und eine Neuzusammenstellung der Gutachtergruppe zu einem späteren Termin notwendig.

Die Hochschule hat im Rahmen einer Qualitätsverbesserungsschleife nach der Begehung eine Stellungnahme zu Kritikpunkten der Gutachtergruppe abgegeben, weitere Unterlagen eingereicht und den Antragstext entsprechend angepasst (siehe dazu auch 2.1.).

Der daraufhin abgestimmte Bericht wurde allerdings vom Akkreditierungsrat zurückgegeben. Der vorliegende Bericht beruht auf einer Neubewertung der Kriterien Qualifikationsziele und Studiengangskonzept (Curriculum). Näheres siehe Vorbemerkung.

Um einzelne Aspekte der Diskussionen besser darstellen zu können und die Lesbarkeit des Berichtes insgesamt zu erhöhen, wurden (wenn möglich) Aspekte, die mehrere Studiengänge betrafen oder in einem engen inhaltlichen Zusammenhang standen, zusammengefasst.

Gutachtergruppe

Prof. Dr. Beate Klemme, FH Bielefeld, Therapie- und Rehabilitationswissenschaft mit dem Anwendungsschwerpunkt Physiotherapie

Prof. Dr. med. Marion Raab, Universität Erlangen, Osteopathieschule Scheuerer

Dr. Holger Petersmann, Fachbereichsleitung, Ev. Klinikum Bethel - Universitätsklinikum OWL - Campus Bielefeld-Bethel (Vertreter der Berufspraxis)

Julian Bader, Studium der Humanmedizin an der Universität zu Köln (Vertreter der Studierenden)

Datenblatt

Rechtliche Grundlagen

Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Sächsische Studienakkreditierungsverordnung (SächsStudAkkrVO)

Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHSFG)

Daten zum Studiengang

Studiengang 01: Osteopathie (B.Sc.)

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Osteopathie (Vollzeit), B.Sc.

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2020/2021	51	32			0%			0%			0,00%
WS 2019/2020	70	50			0%			0%			0,00%
WS 2018/2019	68	48			0%			0%			0,00%
WS 2017/2018	51	38			0%			0%			0,00%
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
Insgesamt	240	168	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Osteopathie (Vollzeit), B.Sc.

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügen d
	$\leq 1,5$	$> 1,5 \leq 2,5$	$> 2,5 \leq 3,5$	$> 3,5 \leq 4$	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021					
Insgesamt	0	0	0	0	0

¹⁾Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Studiengang 02: Osteopathie (M.Sc.)

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Osteopathie, M.Sc.

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2020/2021	17	13			0%			0%			0,00%
WS 2019/2020	40	29	1	1	3%	13	10	33%	8	4	20,00%
WS 2018/2019	47	33	34	29	72%	3	3	6%	5	2	10,64%
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
Insgesamt	104	75	35	30	34%	16	13	15%	13	6	12,50%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Osteopathie, M.Sc.

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	$\leq 1,5$	$> 1,5 \leq 2,5$	$> 2,5 \leq 3,5$	$> 3,5 \leq 4$	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021	5	2			
WS 2020/2021	6	7			
SS 2020	3	3			
WS 2019/2020		3			
SS 2019	8	23	1		
Insgesamt	17	36	1	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Osteopathie, M.Sc.

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2020/2021					
SS 2020				5	
WS 2019/2020			3		
SS 2019		29			

¹⁾Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind

²⁾Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Studiengang 05: Chiropraktik (B.Sc.)

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Chiropraktik, B.Sc.

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung¹⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS2019/2020	8	3			0%			0%			0,00%
SS 2019 ¹⁾					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2018/2019	12	3			0%			0%			0,00%
SS 2018					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2017/2018	10	6			0%			0%			0,00%
SS 2017					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2016/2017	16	7	3	1	19%	7	4	44%	0	0	0,00%
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
Insgesamt	38	16	3	1	8%	7	4	18%	0	0	0,00%

¹⁾Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Chiropraktik B.Sc.

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	$\leq 1,5$	$> 1,5 \leq 2,5$	$> 2,5 \leq 3,5$	$> 3,5 \leq 4$	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2020/2021		1	1		
SoSe 2020					
WS 2019/2020	2	3			
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019		7			
SS 2018		4	1		
WS 2017/2018		6	1		
SS 2017					
WS 2016/2017		7	2		
Insgesamt	2	28	5	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Chiropraktik, B.Sc.

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2020					
WS 2019/2020			5		
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019			7		
SS 2018		5			
WS 2017/2018			7		
SS 2017					
WS 2016/2017			9		

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Studiengang 06: Chiropraktik (M.Sc.)

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Chiropraktik M.Sc.

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS2019/2020	5	3			0%	2	1	40%	1	1	20,00%
SS 2019/1					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2018/2019	9	4	1		11%	5	2	56%	2	1	22,22%
SS 2018					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2017/2018	7	4	3	2	43%	2	1	29%	1	1	14,29%
SS 2017					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2016/2017	9	4			0%	8	3	89%			0,00%
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
Insgesamt	30	15	4	2	13%	17	7	57%	4	3	13,33%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Chiropraktik M.Sc.

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	$\leq 1,5$	$> 1,5 \leq 2,5$	$> 2,5 \leq 3,5$	$> 3,5 \leq 4$	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2020/2021	2	1			
SoSe 2020			1		
WS 2019/2020	4	2			
SS 2019)		2	1		
WS 2018/2019	1	1			
SS 2018	1	2			
WS 2017/2018	1	7	1		
SS 2017					
WS 2016/2017					
Insgesamt	9	15	3	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Chiropraktik M.Sc.

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe2020				2	
WS2019/2020			5		
SS 2019		1		1	
WS 2018/2019			2		
SS 2018		3			
WS 2017/2018			8		

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.3 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	18.05.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	23.11.2021
Zeitpunkt der Begehung:	07.02.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschul-/Fakultätsleitung, Studierende und Absolvent*innen, Programmverantwortliche und Lehrende, Vertreter der Kooperationspartner
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	
Erstakkreditiert am:	Von 06.10.2015 bis 30.09.2022
Begutachtung durch Agentur:	ZEVA

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen. [Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist.

²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten. [Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der

berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei

interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

Lehr- und Lernformen,

Voraussetzungen für die Teilnahme,

Verwendbarkeit des Moduls,

Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

Häufigkeit des Angebots des Moduls,

Arbeitsaufwand und

Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen

Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen. [Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

Integriertes Curriculum,

Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,

vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

eine gemeinsame Qualitätssicherung.

¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für

den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet. [Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie

Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und

Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.

²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung. [Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb, die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt. [Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig. [Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert. [Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der

inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet. [Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig. [Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in

Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)